

NEUE WERRA-ZEITUNG



AMTSBLATT DER EINHEITSGEMEINDE

Gerstungen mit Untersuhl • Lauchröden • Oberellen • Unterellen • Neustädt • Sallmannshausen
Marksuhl • Wolfsburg-Unkeroda • Förtha • Eckardtshausen • Lindigshof • Burkhardtroda

GERSTUNGEN



Jahrgang 28

Freitag, den 7. August 2020

NUMMER 16

Sommerlicher Blick auf Eckardtshausen



Rufnummern und Öffnungszeiten



EINHEITSGEMEINDE GERSTUNGEN
FREISTAAT THÜRINGEN · WARTBURGKREIS

Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

Tel.: 036922-245-0
Fax: 036922-245-500

E-Mail: info@gerstungen.de
Internet: www.gerstungen.de
www.facebook.com/Gerstungen

Bürgerservicebüro Gerstungen

Markt 13

Montag geschlossen oder nach Vereinbarung
Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00
Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00
Freitag 09.00 - 12.00

Bürgerbüro 036922-245-210
Einwohnermeldeamt 036922-245-212
Ordnungsamt 036922-245-221
Friedhofsverwaltung 036922-245-812
(nur dienstags 09.00 - 12.00 Uhr!)

Bürgerservicestelle Marksuhl

Bahnhofstraße 1

Montag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00
Dienstag geschlossen oder nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00
Freitag geschlossen oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt 036922-245-213
Friedhofsverwaltung 036922-245-812
(nur donnerstags 14.00 - 18.00!)

Rathaus Gerstungen

Wilhelmstraße 53

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit der Bürgermeisterin Sylvia Hartung
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: 036922-245-101

Standesamt 036922-245-241
Liegenschaftsverwaltung 036922-245-421
Wohnungsverwaltung 036922-245-602
Bauverwaltung 036922-245-401
(Standort Wilhelmstraße 45)

Ortsteilbürgermeister Marksuhl - Heiko Ißleib
jeden letzten Montag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr
im Schloss Marksuhl
telefonisch erreichbar unter 0173-9734112

Ortsteilbürgermeister Lauchröden - Uwe Müller
jeden 1. Montag im Monat 17.30 - 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus

Ortsteilbürgermeisterin Oberellen - Caterina Körner
jeden 1. Mittwoch im Monat 17.30 - 18.30 Uhr
Friedensteinstraße 44

Ortsteilbürgermeisterin Unterellen - Annemarie Rimbach
jeden 1. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
Pfarrgasse 35

Ortsteilbürgermeisterin Neustädt - Veronika Führer
jeden 2. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Sallmannshausen - Jens Schwedes
donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Eckardtshausen - Dieter Scheuch
jeden 1. Dienstag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Wolfsburg-Unkeroda - Holger Fuß
jeden 1. Mittwoch im Monat in einer ungeraden Woche
im Dorfgemeinschaftshaus 17.00 - 18.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Förtha - Frank Michalowski
telefonisch erreichbar unter 0163-2027887



GEMEINDEWERKE GERSTUNGEN
WASSER | ABWASSER

Sprechzeiten Eigenbetrieb Gemeindegewerke Gerstungen
Wilhelmstr. 45, 99834 Gerstungen

Tel.: 036922-245-711
Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Wasser/Abwasser - Bereich Gemeinde Gerstungen

Herr Biehl 0175-1849264
Herr Trümper 0170-7816570
Herr Golle 0151/61368143
Herr Ziehn Büro: 036922/245703
Mobil: 0160/5320608

**Wasser/Abwasser - Bereich ehem. Gemeinde Marksuhl
und ehem. Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda**

Herr Kallenbach Büro: 036922-245702
Mobil: 0151-16048960

Bereitschaft für Wasser/Abwasser

(nach Dienstende in Notfällen) 036922/245-701

Grünschnittannahmestelle Gerstungen

ab 1. April bis letzten Samstag vor Totensonntag
Samstag 09.00 - 12.00 Uhr



GEMEINDE-BIBLIOTHEK GERSTUNGEN

Bibliothek Gerstungen 036922-31669

E-Mail: info@bibliothekgerstungen.de
Internet: www.bibliothek.gerstungen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

Bibliothek Marksuhl 036922-245-252

E-Mail: bibliothek-marksuhl@gerstungen.de

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr



WERRATAL-MUSEUM GERSTUNGEN

Werralmuseum Gerstungen 036922-31433
Sophienstraße 4

E-Mail: museum@gerstungen.de

Dienstag - Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr
Besichtigungen und Führungen sind außerhalb der Öffnungszeiten
nach Vereinbarung möglich.

Burgmuseum Ruine Brandenburg

Das Gelände der Ruine Brandenburg lädt ein zum Verweilen und Erkunden.
Das Burgmuseum in der Kemenate kann momentan coronabedingt leider nicht
geöffnet werden.
Die Schlossverwaltung ist erreichbar unter der 0176-56958352.

E-Mail: info@die-brandenburg.de

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Polizei Notruf 110

Polizei-Sprechstunde im Rathaus Gerstungen

KOBB, zu den Sprechzeiten 036922 41103
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Feuerwehr Notruf 112

Ortsbrandmeister T. Rommert 0151-25202438
Wehrführer Gerstungen R. Rychlick 0176-14444332
Wehrführer Untersuhl St. Rudloff 036922-37961
Wehrführer Neustädt G. Taubert 036922-29068
Wehrführer Lauchröden M. Bartossek Tel. 01742717390
Wehrführer Oberellen St. Poppe 0172-2864556
Wehrführer Marksuhl A. Schulz 0176-54570539
Wehrführer Förtha T. Rommert 0151-25202438
Wehrführer W.-Unkeroda D. Rauscher 0152-28412026
Wehrführer Unterellen S. Kämpfel 0160-2297496

Gasversorgung

Thüringer Energienetze
Entstörungsdienst Erdgas 0800 6861177
Internet: www.thueringer-energienetze.com

Gasversorgung für Förtha, Eckardtshausen u. Wolfsburg-Unkeroda
OHRA-Energie GmbH - Entstörungsdienst 03622-6216

Bereitschaftsdienste

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die: 116 117
Bei lebensbedrohlichen Zuständen: 112



Medizinisches Versorgungszentrum
Bad Salzungen – Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Dr. med. Galina Vogt
Facharzt für HNO-Heilkunde
Tel. 036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Frau Dr. med. Dana Kaufmann-Frietsch
Fachärztin für Frauenheilkunde
Tel. 036922-428371

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Frau Iljana von Buttler
Fachärztin für Hauterkrankungen/Allergien
Tel. 036922-428375

Marcus Barth, FA für Allgemeinmedizin und manuelle Medizin / Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, Gerstungen,
Tel.: 036922-439139

Dipl.-Med. Sander, FÄ für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 32, Marksuhl
Tel. 036925-60496

Wir haben Urlaub vom 10. - 18. August 2020.

Dipl.-Med. Thea Schulz, FÄ für Allgemeinmedizin

Am Ehmberg 31, Oberellen
Tel. 036925-61428

Dr. med. Klaus Büchner, FA für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 14, Marksuhl
Mobil: 0171/2160937
Tel.: 036925/60327

Dr. med. Stefan Katzmann, Dr. med. Ute Katzmann - Fachärzte für Allgemeinmedizin

Lindenstraße 24, Wolfsburg-Unkeroda
Tel.: 036925/61488

Während der Zeit vom **22.7. - 7.8.2020** finden **keine Sprechstunden** statt.

In der Zeit vom **3.8. - 7.8.2020** finden **Vertretungssprechstunden** statt.

Die entsprechenden Sprechzeiten sind telefonisch zu erfragen.

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

Zentrales Notdiensttelefon **116 117**

Dr. med. dent. Birgit Baldofski

Großgasse 25, Oberellen, Tel. 036925-61316

Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski

Wilhelmstraße 78, Gerstungen Tel. 036922-20217

Dr. med. dent. Michael Haas

Schillerstr. 1, Gerstungen Tel. 036922-20208

Zahnarztpraxis Michael Höch

Berkaer Straße 5, 99837 Berka/W.,
OT Herda Tel. 036922-20885

Zahnarztpraxis Annette Schöbler und Heidi Kaiser

Schwanengasse 1, Berka/Werra Tel. 036922-20344

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode

Mühlwiese 2, Förtha Tel. 036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer

Bahnhofstr. 32, Marksuhl Tel. 036925-60292

Bereitschaftsdienste der Apotheken

| | | |
|-------------------|-------------|--------------------|
| Storchen-Apotheke | Gerstungen | Tel.: 036922-2670 |
| Apotheke im Riete | Marksuhl | Tel.: 036925-60490 |
| Hessen-Apotheke | Obersuhl | Tel.: 06626-8011 |
| Schwan-Apotheke | Berka/Werra | Tel.: 036922-2410 |
| Glückauf-Apotheke | Heringen | Tel.: 06624-359 |
| Brücken-Apotheke | Heringen | Tel.: 06624-92220 |

Der Dienst beginnt um 08.00 Uhr des genannten Tages und endet 08.00 Uhr des folgenden Tages.

Bereitschaftsdienst

| | | |
|-------------|-----------------|-------------------|
| Freitag, | 7. August 2020 | Glückauf-Apotheke |
| Samstag, | 8. August 2020 | Hessen-Apotheke |
| Sonntag, | 9. August 2020 | Hessen-Apotheke |
| Montag, | 10. August 2020 | Storchen-Apotheke |
| Dienstag, | 11. August 2020 | Brücken-Apotheke |
| Mittwoch, | 12. August 2020 | Schwan-Apotheke |
| Donnerstag, | 13. August 2020 | Glückauf-Apotheke |
| Freitag, | 14. August 2020 | Apotheke im Riete |
| Samstag, | 15. August 2020 | Storchen-Apotheke |
| Sonntag, | 16. August 2020 | Storchen-Apotheke |
| Montag, | 17. August 2020 | Brücken-Apotheke |
| Dienstag, | 18. August 2020 | Schwan-Apotheke |
| Mittwoch, | 19. August 2020 | Brücken-Apotheke |
| Donnerstag, | 20. August 2020 | Apotheke im Riete |

Bundesweiter Apotheken-Notdienst

Informationen zu diensthabenden Apotheken erhalten Sie unter der kostenlosen Rufnummer:

0800-0022833.

Tierärztliche Versorgung

Tierarztpraxis Jan Börner

Am Bach 86 A, Untersuhl Tel. 036922-20509 o. 31700
www.tierarztpraxisboerner.de

Nächster Redaktionsschluss**Mittwoch, 12. August (12 Uhr)!!!****Nächste Erscheinung****Freitag, 21. August 2020**Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922/245-31
E-Mail: wz@gerstungen.de**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

in der letzten Zeit hat ein wichtiges Thema die Gemüter erhitzt; die **Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergartenbenutzung.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 mit einer Enthaltung folgende Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten der Gemeinde Gerstungen ab dem 01.09.2020 beschlossen:

- 221 € für die Ganztagsbetreuung und 166 € für die Halbtagsbetreuung eines ersten Kindes einer Familie sowie
- 188 € für die Ganztagsbetreuung und 141 € für die Halbtagsbetreuung eines zweiten Kindes einer Familie

Ab dem dritten Kind werden keine Elternbeiträge erhoben.

Die lauten Proteste der Eltern erwecken den Eindruck, dass die Gesamtbevölkerung nachhaltig geschädigt wird. Das Gegenteil ist der Fall; mit der Elternbeitragserrhöhung wird die enorme Kostensteigerung nicht länger der Allgemeinheit auferlegt, sondern anteilmäßig mit 22 % der Gesamtkosten den Nutznießern der Betreuungsangebote. Eine junge Familie kann dafür ihre Kinder im Kindergarten auf hohem Niveau bilden und betreuen lassen. Daraus ergibt sich zusätzlich die Möglichkeit, dass beide Elternteile arbeiten und das Familieneinkommen mehren.

Das ist insgesamt keine leichte Thematik, daher herrscht teilweise ein großes Unverständnis. Die bisher anderweitig verbreiteten Informationen enthalten leider eine Reihe von Falschdarstellungen. Daher möchten wir hiermit ausführlich informieren in Erwartung eines besseren Verständnisses.

So, wie alles im Laufe der Zeit teurer wird, müssen auch die Elternbeiträge aufgrund der allgemeinen Sach- und Lohnkostensteigerung von Zeit zu Zeit angepasst werden. Eine Besonderheit ergibt sich dieses Mal daraus, dass nach der Gemeindeneugliederung 2018 eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Beitragssätze notwendig geworden ist und eigentlich schon zwei Jahre ansteht.

Weiterhin ergeben sie durch Änderungen im Kindergartengesetz zusätzliche Zwangspunkte, die die Umstellung der Beitragsstruktur erfordern. Das betrifft neben gestiegenen Anforderungen an Räume und Ausstattung auch den erhöhten Personalschlüssel sowie die gesonderte Berechnung der Verpflegungsleistung. Die Steigerung der Gesamtkosten betrug seit der letzten Beitragserhöhung 2015 durchschnittlich mehr als 70.000 € im Jahr. Davon wurde bisher nichts auf die Eltern umgelegt.

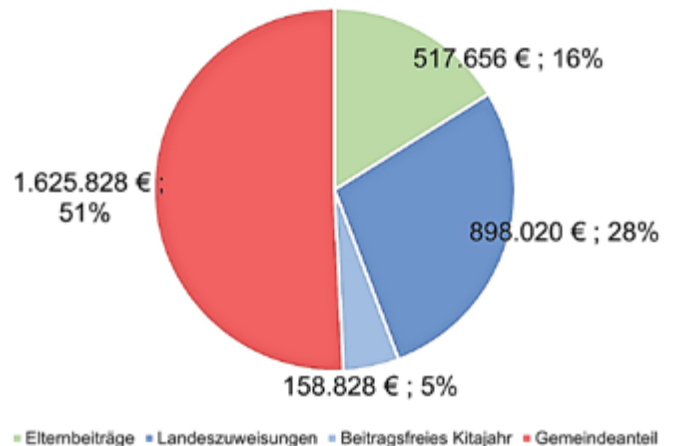
Da die Haushaltslage in den letzten Jahren ausgesprochen gut war, hat der Gemeinderat die notwendige Anpassung der Entgelte für Betreuung und Verpflegung 2018 unter Verwendung der nun aufgebrauchten Neugliederungsprämie ausgesetzt. Inzwischen sind nach Verbesserungen im Kindergartengesetz zugunsten der Eltern für die beiden letzten Kindergartenjahre gar keine Beiträge mehr zu zahlen, so dass momentan nur knapp die Hälfte der Eltern überhaupt von der Entgelterhöhung betroffen ist. Daher sahen wir diesen Zeitpunkt als geeignet an für die natürlich höchst unpopuläre Maßnahme. Unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit müssen die Eltern auch nach der Erhöhung kaum mehr Geld für eine Betreuung und Verpflegung eines Kindes über die gesamte Kindergartenzeit zahlen, als das bisher der Fall war, die Gesamtkostensteigerung wird insofern nicht weitergegeben. Die vom Land beabsichtigte Entlastung ist also deutlich spürbar.

Trotzdem fehlt es hier und da an Einsehen und dann wird laut ausgesprochen, dass die Gemeinde nun zu viel von den jungen Familien verlangt. Dem ist nicht so. Für den Betrieb der Kindergärten sind im Kalkulationszeitraum 2019-2023 allein 22 % des Verwaltungshaushaltes vorgesehen. Das sind hochgerechnet ca. 3.200.331 € pro Jahr. Hinzu kommen noch investive Maßnahmen, die allein mit Gemeindegeldern oder manchmal Fördermitteln finanziert werden. Von den Betriebskosten werden bisher mehr als 50 % von der Gemeinde gedeckt, das Land bezuschusst zu 28 % zuzüglich der 5 % für die beitragsfreien Jahre, so dass der Elternanteil auf nur noch 17 % gesunken war. Dabei ist eigentlich eine Drittelung der Kosten anzustreben. Bei diesem Finanzierungsmodell wird deutlich, dass die Eltern (also eine verhältnismäßig kleine Bevölkerungsgruppe) stark unterstützt werden und die Kinderbetreuung im Vergleich zu anderen Aufgaben äußerst stark durch die Gemeinde subventioniert ist.

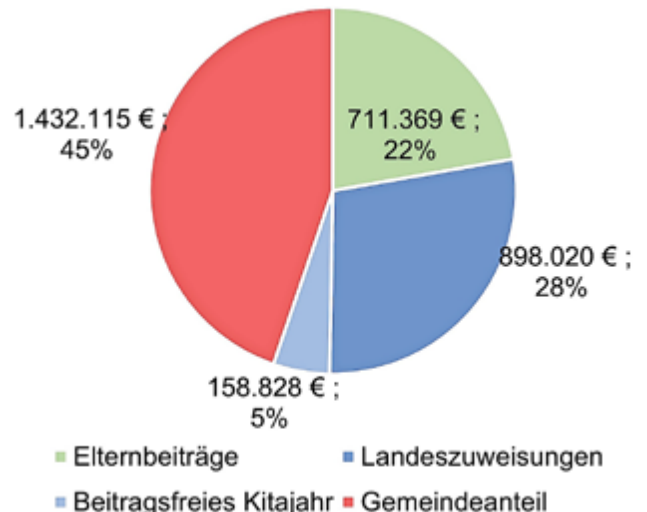
**Anteil Kita-Betreuung am Gesamthaushalt
14.489.500 € (Plan 2020)**



Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen bisher



Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2020 (22%)



Mit der Erhöhung der Beiträge ab September 2020 soll stufenweise der Anteil der Eltern künftig wieder angehoben werden, zunächst auf 22%. Dann müssen nun nach dem Gemeinderatsbeschluss pro Monat 221 € gezahlt werden, also etwa 1,63 € für eine Stunde (bei nur 17 Tagen und 8 Std. Anwesenheit) Kinderbetreuung, allerdings ab August 2020 nicht mehr für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr, die sind beitragsfrei. Im Vergleich dazu beträgt das Kindergeld 204 € pro Kind und Monat, ab 2021 steigt es auf 219 €.

Für ein Mittagessen eines Kindergartenkindes sind zusätzlich (inklusive Vor- und Nachbereitung durch das technische Personal) zwischen 4,00 und 4,60 € (je nach Essensanbieter) bei einer durchschnittlichen Anwesenheit von 17 Tagen im Monat zu zahlen.

Trotzdem erfolgt weiterhin eine starke Subventionierung der Kinderbetreuung durch die Gemeinde, wie es im Hinblick auf die Bedeutung junger Familien mit Kindern für die zukünftige Entwicklung geboten ist. Diese kann in der momentanen Finanzlage aber leider nicht höher sein, wenn auch weiterhin sogenannte freiwillige Leistungen wie Schwimmbad, Bibliothek oder Vereinsförderung in gewohnter Weise angeboten werden sollen.

Eine Gemeinde lebt vom Solidarprinzip. Unsere Gemeinde war bisher eine der wohlhabendsten im Landkreis. Durch die Corona-Krise ist mit Steuerausfällen von mindestens 4,5 Millionen Euro für dieses Jahr zu rechnen, das sind über 60 % der Steuereinnahmen, was wiederum etwa 31% der Gesamteinnahmen ausmacht.

Ausgleichszahlungen aus Förder- und Hilfsprogrammen in ausreichender Höhe sind nicht zu erwarten, so dass in diesem und auch in den nächsten Jahren mit einem Defizit von mehreren Millionen Euro zu rechnen ist. Die Gemeinde befindet sich somit in einer bisher nie dagewesenen Notlage!

Das hat Auswirkungen auf Leistungen, Investitionen und natürlich auch auf Steuern, Beiträge und Gebühren. Bei allen Versuchen seitens der Gemeindeverwaltung, die Belastungen für die Bürger gering zu halten, kann es nicht ganz ohne Erhöhungen weitergehen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Wer mehr zum Thema lesen möchte, dem empfehlen wir die Übersicht mit den wichtigsten Fragen und Antworten (FAQs) sowie die entsprechenden Texte der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung auch auf der Homepage der Gemeinde.

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

Die Thematik „Kinderbetreuung“

hat eine Reihe von Fragestellungen aufgeworfen. Die wichtigsten, immer wieder auftretenden Fragen (FAQs) werden wie folgt beantwortet:

1. Warum werden die Benutzungsentgelte in den Kindergärten erhöht?

Die Gemeinde Gerstungen bietet flächendeckend eine Kindergartenbetreuung auf hohem Niveau. In neun, teils sehr kleinen Einrichtungen, können die Kinder im Alter zwischen einem Jahr und dem Schulbeginn meist am Wohnort betreut werden. Sehr gut ausgebildete Erzieherinnen leisten liebevoll einen wichtigen Beitrag zur Erziehung und Bildung der Kleinsten. Zudem erfolgt die Versorgung mit gesundem und schmackhaftem Essen.

Dafür müssen die Eltern der betreuten Kinder einen entsprechenden Beitrag zahlen.

2. Warum erfolgt die Erhöhung der Benutzungsentgelte jetzt?

Seit der letzten Elternbeitragerhöhung sind die Gesamtkosten stark gestiegen, so dass bereits 2018 eine Anpassung notwendig gewesen wäre. Unter anderem wegen Unklarheiten im neuen Kindertagesstätten-gesetz hat der Gemeinderat damals die Erhöhung ausgesetzt, was aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation der Gemeinde möglich war. Aufgrund des enormen Kostenaufwuchs kann die Erhöhung nicht länger verschoben werden.

Gleichzeitig mit der Erhöhung, die ab 01.09.2020 wirksam werden soll, tritt die Beitragsfreiheit für ein weiteres Jahr in Kraft, was für viele Eltern sofort eine Entlastung bedeutet, da teilweise nun kein Betreuungsgeld mehr gezahlt werden muss.

3. Warum sind die neuen Benutzungsentgelte so hoch?

Die Benutzungsentgelte ergeben sich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten 2018 anhand einer Kalkulation für den Zeitraum 2019-2023. Der Gemeinderat hat pflichtgemäß zu entscheiden, mit welchem Anteil die Eltern an den Gesamtkosten zu beteiligen sind. Dabei sind zunächst die von Dritten erstatteten Kostenanteile und Zuschüsse zu beachten.

Der Landeszuschuss ist im Verhältnis zu gering, so dass der Gemeindeanteil auf über 50 % angewachsen ist. Das Thüringer Kindertagesstätten-gesetz sieht eine angemessene Beteiligung der Eltern an den Betreuungsentgelten und die vollständige Inrechnungstellung der Verpflegungsentgelte vor.

4. Warum hat die Gemeinde Gerstungen im Bereich der Kitas so hohe Kosten?

Der Kostenaufwuchs im Bereich der Kitas der letzten Jahre ist einerseits mit der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung zu begründen. Andererseits haben sich die gesetzlichen Anforderungen deutlich geändert, sodass sich u.a. ein deutlich höherer Personalbedarf ergibt. Trotz der Betreuung in vielen kleinen Einrichtungen befindet sich die Gemeinde Gerstungen mit den durchschnittlichen Platzkosten landesbezogen durchaus noch im vergleichbaren Bereich.

5. Warum verlangen scheinbar „alle“ anderen Städte und Gemeinden niedrigere Entgelte als die Gemeinde Gerstungen?

In der Gemeinde Gerstungen erfolgt die Kinderbetreuung wohnortnah ausschließlich in kleinen Einrichtungen zwischen 30 und 90 Betreuungsplätzen. Das erhöht die Betriebskosten insgesamt. Die Kinderbetreuung in den anderen Gemeinden unserer Region erfolgt zum Großteil in Einrichtungen für über 100 Kinder. Dafür zahlt das Land Thüringen einen weiteren Zuschuss von 47 € pro Kind und Monat, was sich entsprechend günstig auf die Elternbeiträge auswirkt. Bei entsprechender Betrachtung sind die Entgelte durchaus vergleichbar.

Häufig haben andere Gemeinden auch schon vor zwei oder drei Jahren auf Grundlage der damaligen Kosten die Beiträge festgelegt, so dass auch hier in absehbarer Zeit mit Erhöhungen gerechnet werden muss.

6. Warum ist der Anstieg der Benutzungsentgelte so hoch?

Die Entgelte sind in Marksuhl letztmalig im Jahr 2011, in Gerstungen und Wolfsburg-Unkeroda im Jahr 2015 an die Gesamtkosten angepasst worden. Die gute wirtschaftliche Situation der letzten beiden Jahre ermöglichte eine sehr weitgehende Subventionierung der Benutzungsentgelte. Die Eltern können sich also darüber freuen, dass sie davon profitiert haben. Gerade die Eltern in Wolfsburg-Unkeroda, die bisher die niedrigsten Beiträge zu zahlen hatten, waren besonders bevorteilt und nun gefühlt am meisten belastet. Doch währenddessen die ehemals selbständigen Gemeinden Gerstungen und Marksuhl auch vor der Gemeindegliederung wirtschaftlich stark waren, sah es in Wolfsburg-Unkeroda wesentlich schlechter aus. Nur die bevorstehende Gemeindefusion hat eine deutliche Steigerung der Elternbeiträge bereits 2017 verhindert.

7. Die Kindergärten der Gemeinde weisen Unterschiede in Größe, Betreuungszeit, Ausstattung und Trägerschaft auf. Warum werden dann nicht unterschiedliche Entgelte erhoben?

Die Erhebung der Entgelte folgt dem Solidarprinzip. Es ist das erklärte Ziel des Gemeinderates, flächendeckend gleiche Betreuungsentgelte und Verpflegungsentgelte, soweit möglich, zu haben. Dies verhindert Wanderungen aufgrund unterschiedlicher Entgelthöhen. Die dezentrale Betreuung in kleinen Einrichtungen führt zu höheren Gesamtkosten, die in einer Mischkalkulation über alle Kindergärten zusammengefasst sind. Damit wird verhindert, dass die Elternbeiträge in sehr kleinen Einrichtungen höher sind als bei den wirtschaftlich günstiger zu betreibenden größeren. Es bleiben zwar Unterschiede in Betreuungszeit etc., doch gleichen sich Vorteile und Nachteile insgesamt aus. Im Übrigen sind die Öffnungszeiten den tatsächlichen Bedarfen angepasst. Bei Ausnahmen kann ein anderer Kindergarten gewählt werden. Wahlfreiheit besteht natürlich für alle Eltern und für alle Kindergärten der Gemeinde Gerstungen.

8. Sind die kommunalen Kindergärten in der Betreuung günstiger?

Die Kostenstrukturen der einzelnen Träger sind durchaus vergleichbar. Unterschiede ergeben sich durch Tarifzugehörigkeiten und Organisationsstrukturen. Eine günstigere Betreuung bestimmt sich nicht durch eine bestimmte Trägerschaft, sondern ist eher durch die lokalen Gegebenheiten bedingt.

9. Wem kommen die höheren Benutzungsentgelte zugute, die von den freien Trägern erhoben werden?

Höhere Betreuungsentgelte verändern nur die anteilmäßigen Kostendeckungsbeiträge. Die Gemeinde hat den freien Trägern am Jahresende die nicht durch Elternbeiträge und Leistungen Dritter gedeckten Betriebskosten als Restkosten zu erstatten. Somit kommt auch hier die Betreuungsgelderhöhung dem Gemeindehaushalt zugute.

10. Welche Kosten wurden der Kalkulation der Betreuungsentgelte zu Grunde gelegt?

Die der Kalkulation zugrunde liegenden hochgerechneten Kosten in Höhe von 3.200.331,22 € jährlich resultieren aus den Sachkosten und

Personalkosten aller Kitas im Gemeindegebiet (freie und kommunale Trägerschaft) des Jahres 2018 zuzüglich einer Kostensteigerung der Sachkosten in Höhe von 1,5 % pro Jahr sowie einer Personalkostensteigerung von 2,0 % pro Jahr. Als Kalkulationszeitraum wurden 5 Jahre gewählt, sodass die jetzige Kalkulation Kostensteigerungen bis 2023 beinhaltet. Die Verwendung der Zahlen des Jahres 2018 als **Basis** hat zwei Gründe: zum einen, weil bekanntlich bereits Ende 2019 kalkuliert wurde und damals noch keine Werte für 2019 vorliegen konnten. Zum anderen, weil die Ausgangswerte aus 2018, die dann wie oben beschrieben hochgerechnet wurden, geringer und damit günstiger im Sinne der Elternschaft waren, als die aus 2019. Die entsprechenden Ergebnisse wurden den Gemeinderäten rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Wie beschrieben, ergeben sich also **bereinigte Werte** auf Basis 2018, die dann durch die Zahl der betreuten Kinder aus 2020 geteilt wurden - so entstehen die aktuellen Platzkosten für den Kalkulationszeitraum. Die Einnahmen (Landeszubeisungen) lassen sich für 2020 relativ exakt vorausberechnen, ebenfalls auf der Basis der Kinderzahlen aus 2020. Nicht berücksichtigt sind zugunsten des Elternbeitrags die **Abschreibungskosten** (20 € pro Monat und Betreuungsplatz), die die Gemeinde alleine trägt, sowie die aufgrund des **erhöhten Personalschlüssels steigenden Personalkosten**.

11. Warum werden die Verpflegungsentgelte extra erhoben?

Das ergibt sich aus den Vorschriften des § 29 Abs.3 ThürKitaG, da die Betreuungsleistungen nicht mit den Verpflegungsleistungen kostenseitig vermischt werden sollen. Ersetzt werden im Rahmen der Beitragsfreiheit nur die entsprechend kalkulierten Betreuungsentgelte.

12. Wie berechnet sich das Verpflegungsentgelt?

Das Verpflegungsentgelt besteht aus dem eigentlichen Essengeld und einem Anteil für die Dienstleistung, der bei den kommunalen Kindergärten zukünftig pauschal in Rechnung gestellt wird. Diese Verpflegungspauschale beinhaltet entsprechend des Gesetzes und den Vorgaben des Runden Tisches die Kosten, die mit der Vor-, Nach- und Zubereitung der Verpflegung verbunden sind sowie die Entsorgungskosten der Speiseabfälle.

Zusammen mit dem Essengeld ergeben sich die Verpflegungsentgelte, die bei unterschiedlichen Trägern geringfügig voneinander abweichen. Die Erhebung ist Sache des jeweiligen Trägers.

13. Sind die neuen Benutzungsentgelte zu hoch für die Eltern?

In den Jahren der großen Gewerbesteuererhöhungen konnten die Eltern mit geringen Betreuungsentgelten am „Wohlstand“ der Gemeinde Gerstungen partizipieren. Die aktuelle finanzielle Situation erlaubt keine übermäßige Subventionierung und macht eine höhere Beteiligung an den Kosten der Kindertageseinrichtungen notwendig.

Es liegt keine Übersicht zu den Nettoeinnahmen der Eltern vor, daher wird seitens der Gemeindeverwaltung bei der Beurteilung auf statistische Werte des Thüringer Landesamtes für Statistik und andere Veröffentlichungen zur Einkommensentwicklung zurückgegriffen (z.B. Bertelsmann-Stiftung). Es ist davon auszugehen, dass diese Werte belastbar sind.

Natürlich gibt es große individuelle Unterschiede, doch sind insgesamt die Einnahmen der Familien deutlich angewachsen, stärker als die allgemeine Kostenentwicklung.

Neben den Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist auch das Kindergeld seit 2019 für das erste und zweite Kind auf 204 € angestiegen, ab Januar 2021 sind es dann 219 € pro Monat.

Die verhältnismäßige Belastung muss daher nicht höher sein als in der Vergangenheit.

Des Weiteren erfahren die Eltern ab August 2020 eine deutliche Entlastung, indem das Land Thüringen die Zahlung der Betreuungsentgelte für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr komplett übernimmt. Damit müssen nur für 54 % Prozent der derzeit insgesamt betreuten Kinder überhaupt Elternbeiträge durch die Eltern gezahlt werden.

Die tatsächliche Summe der Beitragszahlungen und damit die Gesamtbelastung für die Eltern über die gesamte Kindergartenzeit unterscheidet sich kaum von der bisherigen trotz der gestiegenen Gesamtkosten, sie kann abhängig von der Gesamtbetreuungszeit sogar niedriger sein.

14. Warum gibt es keine Unterscheidung zwischen Betreuungsentgelten für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter wie bisher?

Weil es für die Eltern so wesentlich günstiger ist. Nach der Änderung des Gesetzes versteht man nunmehr ein Kind im Alter bis zu 3 Jahren, bisher nur bis zum Ende des 2. Lebensjahres, als Krippenkind. Demnach wäre der hohe Krippenbeitrag nun ein Jahr länger zu zahlen. Durch die Verteilung auf alle Betreuungsentgelte wird diese Belastung gemildert. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dann durch die beitragsfreien Jahre.

15. Wie sieht das bei mehreren Kindern aus, gibt es eine Ermäßigung?

Für das zweite Kind einer Familie, das in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerstungen betreut wird, ist ein niedrigerer Beitrag zu zahlen. Ebenso fällt für die Halbtagsbetreuung ein geringeres Entgelt an. Ab dem dritten betreuten Kind, z.B. bei Mehrlingen, sind nun keine Betreuungsentgelte mehr zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Beitragsfreiheit für die älteren Geschwisterkinder greift.

16. Welche Hilfsangebote gibt es für Eltern, die Schwierigkeiten haben, die Benutzungsentgelte zu zahlen?

1. In solchen Fällen übernimmt das Jugendamt auf Antrag ganz oder teilweise die Zahlung des Betreuungsentgeltes. Hierbei handelt es sich nicht um „Sozialhilfe“, sondern um eine Leistung, die zum Ausgleich von Einkommensunterschieden bzw. bei unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen vorgesehen ist. Das Geld dafür kommt auch aus der Kreisumlage, die die Gemeinde in beträchtlicher Höhe an den Landkreis überweist.
2. Zusätzlich ist auch die Übernahme des Verpflegungsentgeltes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes möglich. Einige Eltern nehmen bereits diese Leistungen in Anspruch.
3. Weiterhin zahlen nicht wenige Arbeitgeber Zuschüsse zur Kinderbetreuung, Nachfragen lohnt sich.
4. Für Eltern, die Einkommenssteuer zahlen, gibt es die Möglichkeit, die Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend zu machen.
5. In begründeten Fällen können mit der Gemeinde oder den freien Trägern Zahlungsaufschübe oder ähnliche Vereinbarungen getroffen werden. Spezielle Beratungs- und Hilfsangebote richten sich an Alleinerziehende.
6. Kinderbetreuung ist Familiensache.

Einige Eltern nehmen diese Angebote auch schon bisher in Anspruch.

17. Haben die Eltern auch ein Mitspracherecht?

Nach § 12 des Kindertagesstättengesetzes haben die Elternvertretungen ein Anhörungsrecht.

Von diesem Recht haben die Elternvertreter umfassend Gebrauch gemacht, ihnen wurde Gelegenheit zur Aussprache, zur Stellungnahme und zur Einsichtnahme in die Kalkulation gewährt sowie auftretende Fragen beantwortet.

18. Hat die Corona-Krise Einfluss?

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde hat sich in diesem Jahr infolge der Corona-Krise dramatisch verschlechtert. **Keinesfalls sollen die Eltern durch die Beitragserhöhung die fehlenden Steuereinnahmen kompensieren**, was schon rechnerisch vollkommen absurd ist. Allerdings können keine zusätzlichen Subventionen durch die Gemeinde erbracht werden wie bisher, so dass der Verwaltungsvorschlag das in der jetzigen Lage das absolut Vertretbare darstellt ohne woanders Leistungen zu streichen bzw. ohne zusätzliche Einnahmen zu generieren. In der Gemeinderatssitzung wurde mit der beschlossenen Lösung ein Kompromiss gefunden.

Die Erhöhung der Benutzungsentgelte ist eine notwendige Maßnahme, die auf dem gesamtgemeindlichen Solidarprinzip beruht!

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gerstungen

- Kindergartenbenutzungsordnung -

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S 383), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S 383), des § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in der Sitzung am 16.07.2020 die folgende Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) der Gemeinde Gerstungen in den Ortsteilen

- Marksuhl
- Förtha
- Wolfsburg-Unkeroda
- Eckardtshausen

werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- 1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- 2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Benutzungsordnung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, im Folgenden „Eltern“ genannt, wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen Eltern insoweit gleich.
- 3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Benutzungsordnung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt ggf. auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Benutzungsberechtigten

- 1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Gerstungen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, offen.
- 2) Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ist die in der jeweiligen Betriebslaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- 3) Alternativ besteht die Möglichkeit, bei ausreichend zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine andere Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Gerstungen zu wählen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- 4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- 5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.
- 6) In den Kindertageseinrichtungen in Förtha, Wolfsburg-Unkeroda und Marksuhl werden Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in der Kindertageseinrichtung in Eckardtshausen vom vollendeten 2. Lebensjahre bis zum Schuleintritt betreut.

§ 4

Öffnungszeiten/ Schließzeiten/ Betreuungsumfang

- 1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| - Marksuhl: | 6.15 bis 17.00 Uhr |
| - Förtha: | 6.30 bis 16.30 Uhr |
| - Wolfsburg Unkeroda: | 6.30 bis 16.30 Uhr |
| - Eckardtshausen: | 6.30 bis 16.30 Uhr |

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

- 2) Die Eltern sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten, dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeit. Auf die Möglichkeit, bei Nichteinhaltung höhere Entgelte in Rechnung zu stellen, wird verwiesen.
- 3) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung. Der tägliche Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden umfasst den Vormittag bis 12.00 Uhr. Darüberhinausgehende Betreuungsansprüche sind im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung und den Eltern abzudecken.
- 4) Die durchschnittliche Verweildauer darf bei der „Ganztagsbetreuung“ 9 Stunden nicht überschreiten.
- 5) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

- 6) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 01. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

- 7) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals können die Einrichtungen ebenfalls schließen. Die genauen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen Ende September für das kommende Kalenderjahr durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten festgelegt werden.

- 8) Soweit erforderlich, kann die Einrichtung außerdem auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden (z. B. Epidemie, Havarien).

- 9) Auch während der Schließzeiten und vorübergehenden Schließungen sind die Betreuungsentgelte zu entrichten.

- 10) Im Falle der Schließzeiten oder einer vorübergehenden Schließung ist ein Schadensersatz- oder Aufwandsersatzanspruch der Eltern ausgeschlossen, sofern die Schließung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde beruht und die Personsberechtigten keinen Anspruch auf Schäden geltend machen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

§ 5

Anmeldung

- 1) Die Anmeldung erfolgt frühestens nach der Geburt des Kindes.
- 2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- 3) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als 7 Tage sein.
- 4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen
 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 S. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG ausreichender Impfschutz besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern besteht,
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt zu dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum. Ab diesem Zeitpunkt sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Entgeltordnung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Betreuungsentgelte verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Abs. 3 dieser Benutzungsordnung gemäß § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

6) Sämtliche Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigungen, Einkommensunterlagen usw.) sind vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages und der tatsächlichen Aufnahme vollständig der Einrichtung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung kann die Gemeinde vom Betreuungsvertrag zurücktreten.

7) Die Eingewöhnungsphase legt die Leiterin in Abstimmung mit den Eltern fest. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 14 Tage. Mit dem Tag der Aufnahme ist das Betreuungsentgelt fällig. Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung der Kinder. Die hierzu getroffenen Absprachen sind im Interesse des Kindes einzuhalten. Die Eltern verpflichten sich, über die im Rahmen der Eingewöhnung/ Hospitation bekannt gewordenen Informationen und personenbezogenen Daten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Informationen, die andere Kinder und deren Familien betreffen.

8) Kann die Eingewöhnung nicht am 1. Werktag eines Monats aus Gründen, die durch die Einrichtung veranlasst sind, beginnen, erfolgt eine taggenaue Abrechnung in Höhe von 1/30 für jeden Tag der Benutzung ab dem 1. Tag der Anwesenheit.

9) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

10) Bei einem Wechsel der Kindertagesstätte ist eine Bestätigung zur Schuldenfreiheit von der zuletzt besuchten Kindertagesstätte einzuholen und durch die Eltern vorzulegen.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften sowie der Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Fachkräften zu vereinbaren.

2) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs. Konkrete Festlegungen werden in den jeweiligen Einrichtungen getroffen.

3) Die Eltern oder die durch sie berechtigten Personen übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Gebäude oder auf dem Spielplatz der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Eltern oder die abholberechtigten Personen.

4) Die Eltern erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit von den Eltern gegenüber der Leitung schriftlich widerrufen oder geändert werden. Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Sämtliche Erklärungen der Eltern sind persönlich durch diese in der Einrichtung abzugeben, Erklärungen von Dritten, die die Eltern zuvor unterschrieben haben werden nicht entgegengenommen.

5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten i. S. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

6) Das Fernbleiben des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschließlich Entgeltregelung einzuhalten und insbesondere die Entgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Betreuungsentgelte oder der Verpflegungsentgelte. Die Beteiligung und Einbeziehung des Elternbeirates soll mit mindestens 4 Wochen Vorlaufzeit erfolgen, damit dieser angemessen reagieren kann. Zudem ist ein regelmäßiger Austausch von Kindergartenleitung und Elternbeirat (mindestens einmal pro Quartal) anzustreben.

§ 9

Versicherungsschutz

1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Betreuungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern ein im Voraus zu zahlendes Betreuungsentgelt sowie ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung und dem dazu gehörigen Entgeltverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 11

Ausschluss und Abmeldung eines Kindes

1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Benutzungsordnung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden;
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln;
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist;
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden;
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Das Betreuungsentgelt sowie das Elternentgelt sind weiterhin zu entrichten.

5) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist einen Monat vorher der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

6) Bei Fristversäumnis ist das Entgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 12

Gespeicherte Daten

1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung der Nutzungsentgelte sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG dieser Benutzungsordnung sowie der Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

1. Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Verbindungen zu Geldinstituten)
2. Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsentgelte

2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für die notwendige Benachrichtigung des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie die bis dahin geltenden Benutzungsordnungen der ehemaligen Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda.

Gerstungen, den 31.07.2020

gez. Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis zur Kindergartenbenutzungsordnung der Gemeinde Gerstungen vom 31.07.2020

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) in Trägerschaft der Gemeinde Gerstungen in den Ortsteilen:

- Marksuhl
- Förtha
- Wolfsburg-Unkeroda
- Eckardtshausen

§ 2

Entgelterhebung

Die Gemeinde Gerstungen erhebt für die Benutzung der Kindergärten in ihrer Trägerschaft ein Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) für die Betreuung und für die Verpflegung der Kinder ein Verpflegungsentgelt (zusammen Benutzungsentgelt) nach Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu dieser Entgeltordnung.

Über das Entgeltverzeichnis mit den Bestandteilen Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt beschließt der Gemeinderat.

§ 3

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten (Eltern) oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entgelthöhe, Entstehen und Ende der Entgeltschuld

1) Für die Benutzung der Kindergärten ist auf Grundlage des § 29 ThürKigaG ein monatliches Betreuungsentgelt sowie Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des aktuellen Entgeltverzeichnisses zu dieser Entgeltordnung zu zahlen.

Dieses wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und dem Betreuungsumfang.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß §20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

2) Die Entgeltschuld für die Betreuungsleistung in den Kindergärten entsteht ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes. Die Entgeltschuld für die Betreuungsleistung endet gleichsam mit dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gem. § 30 ThürKigaG. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

3) Das Verpflegungsentgelt besteht aus einer Verpflegungspauschale und einem kostendeckenden Anteil für die Sachleistung des Essensanbieters (Essengeld). In der Verpflegungspauschale sind die Kosten enthalten, die mit der Vorbereitung und Nachbereitung der Mahlzeiten in den Kindergärten verbunden sind.

4) Die Entgeltschuld für die Verpflegungspauschale entsteht und endet zum gleichen Zeitpunkt wie die Entgeltschuld für die Betreuungsleistung in den Kindergärten nach Abs. 2.

5) Die Entgeltschuld für das Essengeld entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung bei der Kindergartenleitung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung der Verpflegung oder der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

1) Das Betreuungsentgelt ist, mit Ausnahme des § 6 (Elternbeitragsfreiheit), stets für einen vollen Kalendermonat zu entrichten. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu bezahlen. Eine Ausnahme bildet § 5 Abs. 7 der Benutzungsordnung, hier ist das Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsentgelt taggenau zu berechnen.

2) Die Verpflegungspauschale ist stets für einen vollen Kalendermonat zu entrichten. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu bezahlen. Diese Pauschale wird unabhängig von der Betreuungszeit oder dem Alter des Kindes erhoben.

3) Das Betreuungsentgelt und die Verpflegungspauschale sind bis zum 10. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten. Dies gilt nach Maßgabe der Benutzungsordnung auch während der Schließzeiten und bei Krankheit sowie bei anderem entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes. Sollte ein Kind zusammenhängend mindestens 4 Wochen aus Krankheitsgründen nicht die Kindertagesstätte besuchen, können bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Entgelte erlassen werden. Dies ist nur einmal im Kalenderjahr und mit Blick auf die pauschale Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten für einen Monat im Kalenderjahr möglich. Die Zahlung soll bargeldlos per Sepa-Lastschriftverfahren erfolgen. Eine Zahlung des Betreuungsentgeltes und der Verpflegungspauschale direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig. Bei Verzug bedarf es keiner Mahnung, da die Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt ist (§ 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB).

4) Das Essengeld ist grundsätzlich für jeden Wochentag des Monats zu entrichten. Ausgenommen davon sind Schließzeiten und Tage, an denen das Kind tatsächlich nicht anwesend ist und bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens durch die Eltern schriftlich oder telefonisch in der Einrichtung abgemeldet wurde. Eine frühzeitige Abmeldung (z. B. Urlaub) ist wünschenswert. Die Abrechnung und Kassierung erfolgt nachträglich bis zum Zehnten des Folgemonats durch die Einrichtungsleitung oder eines/r Beauftragten.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen erstem Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

2) Der Beginn und das Verfahren der Elternbeitragsfreiheit richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Der maßgebliche Anteil des Benutzungsentgeltes, der der Befreiung bzw. der Erstattung unterliegt, betrifft ausschließlich das Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) und nicht das Verpflegungsentgelt.

3) Das Thüringer Schulgesetz regelt in § 18 Abs. 2 die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung. Werden Kinder aufgrund des Antrages der Personensorgeberechtigten vorzeitig eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Schule gezahlten Betreuungsentgelte rückwirkend direkt durch die Gemeinde erstattet. Die Personensorgeberechtigten stellen hierfür einen formlosen Antrag bei der Gemeindeverwaltung. Der Antrag kann frühestens am 01. März nach der Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden. Als Nachweis ist eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch des vorzeitig eingeschulten Kindes beizufügen.

§ 7

Betreuungsentgelte für Kinder aus Fremdgemeinden

1) Gemäß § 5 Abs. 9 i. V. m. § 3 der Benutzungsordnung sind die Eltern verpflichtet, einen geplanten Umzug in eine andere Gemeinde frühzeitig bei der Einrichtungsleitung unter Angabe der neuen Wohnanschrift anzuzeigen. Das gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung noch nicht besucht, aber bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

2) Bei Versäumnissen sind die ungedeckten Kosten, die daraus entstehen und nicht erstattungsfähig sind, durch die Eltern zu tragen. Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes bleibt von diesem Verfahren unberührt.

§ 8

Erstattung

Das Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gem. §§ 22 und 90 SGB VIII übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

§ 9

Geltung

Diese Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis gilt ab 01.09.2020. Gleichzeitig ersetzt sie die bis dahin geltenden Entgeltverzeichnisse der ehemaligen Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda.

Gerstungen, den 31.07.2020

gez. **Sylvia Hartung**
Bürgermeisterin

Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung ab 01.09.2020 zur Kindergartenbenutzungsordnung der Gemeinde Gerstungen

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gerstungen werden nachfolgende Entgelte als Elternbeiträge (Betreuungsentgelte) und Verpflegungsentgelte erhoben:

1. Elternbeiträge gültig ab 01.09.2020

| | monatlicher Elternbeitrag |
|----------------------------|---------------------------|
| 1. Kind | |
| ganztags | 221 € |
| halbtags | 166 € |
| 2. Kind | |
| ganztags | 188 € |
| halbtags | 141 € |
| 3. Kind und weitere | |
| ganztags | 0 |
| halbtags | 0 |

2. Verpflegungsentgelte

2.1. Verpflegungspauschale

| | monatlich |
|----------|-----------|
| pro Kind | 40 € |

2.2. Essengeld

Die An- und Abmeldung als auch die Abrechnung und Kassierung erfolgt über die Kindergartenleitung. Das Essengeld entspricht dem vom jeweiligen Essenanbieter kalkulierten Preis.

Festlegungen zu den Zahlungsmodalitäten für die Benutzungsentgelte ergeben sich aus § 5 Abs. 5 der Entgeltordnung.

Beschlüsse des Gemeinderates Gerstungen vom 25. Juni und 16. Juli 2020

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Gerstungen am 25.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Aufstellung eines gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerstungen

Beschluss Nr. 34-06/2020

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Gerstungen nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.
(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Gerstungen

Beschluss Nr. 35-06/2020

Der Gemeinderat Gerstungen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Gerstungen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 17.01.2007 in der vorliegenden Form und Fassung.
(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Marksuhl

Beschluss Nr. 36-06/2020

Der Gemeinderat Gerstungen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Marksuhl (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 19.09.2001 in der vorliegenden Form und Fassung.
(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda

Beschluss Nr. 37-06/2020

Der Gemeinderat Gerstungen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 18.06.2003 in der vorliegenden Form und Fassung.
(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

Billigung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bohngartenfelde I“ des Ortsteils Marksuhl

Beschluss Nr. 38-06/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen beschließt:

- Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplan „Bohngartenfelde I“ der Gemeinde Gerstungen [Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 13.02.2020 gebilligt.
- Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplan „Bohngartenfelde I“ der Gemeinde Gerstungen [Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 13.02.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Bohngartenfelde I“ der Gemeinde Gerstungen [Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren] zu unterrichten.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

Erweiterung des „Flächen- und Maßnahmenpool (FuMP) Wartburgregion“ durch Beitritt/Aufnahme der Flächen von Alt-Gerstungen Beschluss Nr. 39-06/2020

Der Gemeinderat Gerstungen beschließt, dass nach der nun vollzogenen Gebietsreform das Gebiet des bestehenden Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion um die „Altgemeinden“ Gerstungen und Wolfsburg-Unkeroda erweitert und somit vollständig dem FuMP beigetreten wird.
(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

Friedhofssatzung der Gemeinde GerstungenBeschluss Nr. 40-06/2020

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen wird in der vorliegenden Form und Fassung beschlossen.

(14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde GerstungenBeschluss Nr. 41-06/2020

Die Behandlung der Vereinsförderrichtlinie wird an den Kulturschuss überwiesen.

(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

Beitritt zum Kommunalen IT-Dienstleister - KIVBeschluss Nr. 42-06/2020

1. Der Gemeinderat Gerstungen beschließt, dass sich die Einheitsgemeinde Gerstungen an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.

2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt,

- allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Einheitsgemeinde Gerstungen zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - zuzustimmen;
- alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
- dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (Anlage 2) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

Beteiligung EAM GmbHBeschluss Nr. 43-06/2020

(1) Die Gemeinde Gerstungen stimmt einer Beteiligung der Energie Region Kassel Beteiligungs- GmbH & Co. KG als neuem kommunalen Kommanditisten an der EAM GmbH & Co. KG sowie der damit einhergehenden Kapitalerhöhung dieser Gesellschaft um 15.774.000 Euro zu.

(2) Die Gemeinde Gerstungen stimmt der Erhöhung der mittelbaren Beteiligung der Stadt Borgentreich an der EAM GmbH & Co. KG im Wege der Erhöhung der Beteiligung der EAM Sammel- und Vorschalt 4 GmbH an der EAM GmbH & Co. KG sowie der damit einhergehenden Kapitalerhöhung dieser Gesellschaft um 1.463.523,63 Euro zu.

(3) Die Gemeinde Gerstungen stimmt denjenigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der EAM GmbH & Co. KG zu, die für eine Beteiligung der Energie Region Kassel Beteiligungs- GmbH & Co. KG als neuem kommunalen Kommanditisten an der EAM GmbH & Co. KG sowie der Erhöhung der Beteiligung der EAM Sammel- und Vorschalt 4 GmbH an der EAM GmbH & Co. KG erforderlich sind. Mit den Anpassungen des Konsortialvertrages besteht Einverständnis. Der Folge der Beteiligung, der eintretenden Reduzierung der eigenen mittelbaren Anteile, wird zugestimmt.

(4) Der kommunale Vertreter der Gemeinde Gerstungen wird in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH ermächtigt und beauftragt den zur Umsetzung der obigen Beschlüsse erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen zuzustimmen und die Geschäftsführung zur Umsetzung dieser Beschlüsse anzuweisen und sie zur Unterzeichnung der zur Umsetzung erforderlichen Verträge zu ermächtigen und zu beauftragen.

(14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Grundsätze zur Haushaltsführung und ProjektdurchführungBeschluss Nr. 44-06/2020

Der Gemeinderat folgt den Empfehlungen des Bauausschusses, wonach begonnene Baumaßnahmen fertiggestellt, Erschließungsmaßnahmen durchgeführt und die übrigen eingestellten Straßenbaumaßnahmen zurückgestellt werden. Für die Hochbaumaßnahmen Witzlebener Hof Gerstungen und Anbau und Sanierung Kita Marksuhl wird die Verwaltung beauftragt, die Kostenberechnung für die vollumfänglich durchzuführenden Maßnahmen zu konkretisieren, weitere Fördergelder zu beantragen und gleichzeitig bereits zugesagte Fördergelder zu sichern. Für das geplante Multifunktionsgebäude in Wolfsburg-Unkeroda werden aufgrund der sehr ungünstigen Baugrundverhältnisse andere Alternativen für einen Bauplatz geprüft.

(14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des GemeinderatesBeschluss Nr. 45-06/2020

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gerstungen vom 12.03.2020 wird in der vorliegenden Fassung und Form genehmigt.

(13 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 46-06/2020

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gerstungen vom 23.04.2020 wird in der vorliegenden Form und Fassung mit den Einfügungen - wie beschlossen - genehmigt.

(einstimmig - 15 Ja-Stimmen)

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Gerstungen am 16.07.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**Partielles Abwasserbeseitigungskonzept der Gesamtgemeinde Gerstungen für die Jahre 2020 und 2021**Beschluss Nr. 54-07/2020

Der Gemeinderat Gerstungen beschließt das partielle Abwasserbeseitigungskonzept Gesamtgemeinde Gerstungen für die Jahre 2020 und 2021.

(einstimmig - 16 Ja-Stimmen)

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 3 „Mittelweg“ der Gemeinde GerstungenBeschluss Nr. 55-07/2020

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Mittelweg“ der Gemeinde Gerstungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mittelweg“ der Gemeinde Gerstungen vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von
 - BUND Landesverband Thüringen - Kreisverband Eisenach und Wartburgkreis
- Teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen vom
 - Thüringer Landesverwaltungsamt - Raumordnung und Landesplanung
- Nicht berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von
 - Industrie und Handelskammer Erfurt

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Hinweise sind bei der Vorlage zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

3. Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBL I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mittelweg“ in der Gemeinde Gerstungen - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Gerstungen, Frau Hartung, wird beauftragt, für die vorgenannte Satzung die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle 63000.94020.

(einstimmig - 16 Ja-Stimmen)

Stellungnahme der Gemeinde Gerstungen zum Antrag der K+S GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von SalzabwasserBeschluss Nr. 56-07/2020

Der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Gerstungen zum Antrag der K+S Minerals & Agriculture GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwässern in die Werra für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2027 wird zugestimmt.

(14 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Kindergartenbenutzungsordnung der Gemeinde GerstungenBeschluss Nr. 57-07/2020

Die Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gerstungen wird in der vorliegenden Form und Fassung mit den abgestimmten Ergänzungen beschlossen.

(einstimmig - 16 Ja-Stimmen)

Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis zur Kindergartenbenutzungsordnung der Gemeinde Gerstungen

Beschluss Nr. 58-07/2020

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen)

Bekanntmachung

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Suhl von der Talsperre Ettenhausen bis zur Mündung in die Werra

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz beabsichtigt, für das Fließgewässer Suhl von der Talsperre Ettenhausen bis zur Mündung in die Werra auf Teilen der Gemarkungen Lindigshof, Burkhardtroda, Marksuhl, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Hausbreitenbach, Herda, Berka a. d. Werra, Gerstungen und Untersuhl das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist. Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

14. September bis einschließlich 13. Oktober 2020

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Einheitsgemeinde Gerstungen, Bauverwaltung, Wilhelmstraße 45, 99834 Gerstungen

| | |
|------------|--|
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

| | |
|---------------------|--|
| Montag - Donnerstag | 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 8:30 - 12:00 Uhr. |

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Weimar, den 23. Juli 2020

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Im Auftrag

H.-Günter Breitbarth
Abteilungsleiter 5
Wasserrechtlicher Vollzug

Amtliche Informationen

NEUE TELEFON-NUMMERN in der Gemeindeverwaltung



Technische Neuerungen und Umstrukturierungen machten die Aufrüstung der gemeindlichen Telefonanlage erforderlich. Vor einigen Tagen wurde diese auf nun 3-stellige Durchwahl-Nummern umgestellt. Hiermit geben wir die wichtigsten für den Bürger relevanten Stellen als Übersicht wieder. Detailliertere Rufbereitschaften/Öffnungszeiten finden Sie auf den Seiten 2/3 der Werra-Zeitung.

Coronabedingt ist bis auf Weiteres eine vorherige telefonische Vereinbarung für einen Termin in einer der Abteilungen in der Gemeindeverwaltung erforderlich!!!!

Zentral-Nummer &

| | |
|------------------------------|----------------|
| Bürgerservicebüro Gerstungen | 036922-245-0 |
| Einwohnermeldeamt Gerstungen | 036922-245-212 |
| Ordnungsamt | 036922-245-221 |



Bürgerservicestelle Marksuhl:

| | |
|----------------------------|----------------|
| Einwohnermeldeamt Marksuhl | 036922-245-213 |
| Bibliothek Marksuhl * | 036922-245-252 |

* Die Bibliothek Gerstungen und das Werratalmuseum werden zu einem späteren Zeitpunkt noch auf die Telefonanlage aufgeschaltet!

| | |
|--------------------------|----------------|
| Büro der Bürgermeisterin | 036922-245-101 |
| Hauptamt | 036922-245-201 |
| Werrazeitung | 036922-245-202 |
| Standesamt | 036922-245-241 |
| Finanzen/Steuern | 036922-245-301 |
| Liegenschaften | 036922-245-421 |
| Wohnungsverwaltung | 036922-245-602 |
| Bauverwaltung | |
| Bereich Gerstungen | 036922-245-401 |
| Bereich Marksuhl | 036922-245-402 |

Gerstungen Grün & Service:

| | |
|---------------------|----------------|
| Friedhofsverwaltung | 036922-245-812 |
| Büro Bauhof | 036922-245-821 |

Gemeindewerke Gerstungen:

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Gebührenabrechnung Wasser/Abwasser | 036922-245-711 |
| Fäkalentsorgung | 036922-245-701 |
| Technik Bereich Gerstungen | 036922-245-703 |
| Technik Bereich Marksuhl | 036922-245-702 |



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Gerstungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter im Bauhof (m/w/d)

Der Bauhof mit den derzeit 4 Standorten ist ein Bereich des gemeindlichen Eigenbetriebs „Gerstungen Grün & Service“ (GGS) und übernimmt vielfältige kommunale Aufgaben im Gemeindegebiet wie zum Beispiel Grünflächen-, Friedhofs-, Spielplatz- und Straßenunterhaltung, handwerkliche Leistungen im Bereich Hoch- und Tiefbau, Abfallbeseitigung, Winterdienst, Stadtfeste. Die derzeit 4 Bauhofstandorte werden jeweils von einem Vorarbeiter geführt und unterstehen einem Bauhofleiter.

Anforderungen:

Fachliches Profil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Facharbeiter-/ Gesellenprüfung, vorzugsweise im Hochbau, Tiefbau, Gebäudetechnik, Garten- und Landschaftsbau oder einem artverwandten Beruf
- Führerschein der Klasse BE oder höher, ein Führerschein der Klasse C1 oder höher (LKW) sowie Berechtigungsscheine zum Führen von Arbeitsmaschinen sind von Vorteil
- gute handwerkliche Fähigkeiten und technisches Verständnis, Kenntnisse im Umgang mit Mähtechnik

Im Hinblick auf den perspektivischen Einsatz als Vorarbeiter zusätzlich:

- sicherer Umgang mit Office-Standardprogrammen, mobilen Geräten wie Tablets, Smartphones etc., sowie gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift

Weiterhin erwarten wir:

- hohe Arbeitsmotivation, Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- physische und psychische Belastbarkeit
- für die Arbeit im Team: soziale Kompetenz, vor allem Kommunikations- und Integrationsfähigkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, zur Arbeit an Sonn-, Feiertagen und zum Leisten von Bereitschaftsdiensten, insbesondere Winterdienst, ist unabdingbar
- arbeitsplatznaher Wohnort, um die Einsatzbereitschaftszeit von 60 Minuten zu gewährleisten
- Bereitschaft zu umfangreicher Weiterbildung, auch extern
- freundliches Auftreten und serviceorientierter Umgang mit den Bürgern
- gute Ortskenntnisse sind von Vorteil

Im Hinblick auf den perspektivischen Einsatz als Vorarbeiter zusätzlich:

- Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern
- Organisationsgeschick

Bewerber/innen, die mit der Qualifikation Feuerwehr-Grundlehrgang für Tageseinsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen zur Verfügung stehen können, sind besonders erwünscht.

Zusätzlich zu den Aufgaben eines Bauhofmitarbeiters umfasst die Stelle eines Vorarbeiters insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Baubetriebshofmitarbeiter für den Standort (Einteilung, Anleitung, Kontrolle von Mitarbeitenden)
- Planung und Abrechnung von Personal- und Materialeinsatz für anfallende Einzel- und Daueraufträge
- Vor- und Nachbereitung der Arbeitseinsätze und Bauvorhaben
- Verantwortlichkeit für die Pflege und Wartung des Maschinenparks am Standort
- die Umsetzung von Verkehrssicherungspflichten (Störungs- und Gefahrenbeseitigung)
- Organisation von Kleinbaustellen sowie des Winterdienstes im Verantwortungsbereich
- Planung und Abrechnung von Haushaltsmitteln
- Einholung und Prüfung von Angeboten für Material, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge sowie Reparaturarbeiten
- *Bei Eignung: fachliche und disziplinarische Vertretung des Bauhofleiters für alle Standorte der Gemeinde Gerstungen*

Das bieten wir Ihnen:

- eine anspruchsvolle, sichere und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem modernen Betrieb mit allen Vorteilen des Öffentlichen Dienstes
- eine unbefristete Anstellung in Vollzeit mit geregelten Arbeitszeiten tarifgerechte Vergütung erfolgt nach TVöD
- ein engagiertes Team und regelmäßige Weiterbildungen

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Senden Sie diese bitte schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines Lebenslaufes und der Qualifikationsnachweise **bis zum 28.08.2020** an:

Gemeindeverwaltung Gerstungen
Personalamt
Herrn Richter
Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen
personal@gerstungen.de, Tel: 036922 245200

Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen in elektronische Form ausschließlich als **PDF-Datei** berücksichtigen können.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden. Reichen Sie daher bitte keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf von sechs Monaten nach Bewerbungsschluss vernichtet. Kosten aus Anlass der Bewerbung und des Vorstellungsgesprächs, insbesondere Reisekosten, werden nicht erstattet.

Ankündigung zum Austausch der Hauptwasserzähler

in Gerstungen sowie den Ortsteilen Marksuhl, Förtha, Eckardtshausen, Lindigshof, Burkhardtroda

Die gesetzliche Eichzeit von Kaltwasserzählern beträgt 72 Monate (6 Jahre). Somit sind die Hauptwasserzähler, als Übergabestelle von der Gemeinde, in regelmäßigen Abständen durch den zuständigen Wasserversorger auszutauschen. Dies betrifft keine Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler.

Um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, werden ab dem **17.08.2020 (34. KW 2020)** durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes, die Hauptwasserzähler auf den Grundstücken gewechselt, wo die Eichzeit des Zählers bereits abgelaufen ist bzw. zeitnah abläuft.

Das reine Auswechseln des Hauptwasserzählers ist für die Grundstückseigentümer/Besitzer kostenfrei, da dieser im Eigentum des Eigenbetriebes steht. Sollten allerdings sonstige Reparaturarbeiten bzw. Materialkosten anfallen, werden diese an den Auftraggeber weiter berechnet.

Wir bitten daher alle Eigentümer der betroffenen Grundstücke, den Mitarbeitern der Gemeindewerke Gerstungen freien Zugang zum Grundstück bzw. Haus zu gewähren. Die beauftragten Mitarbeiter können sich auf Verlangen mit einem Dienstausweis ausweisen.

Sollte auf dem Grundstück niemand angetroffen worden sein, wird eine Nachricht hinterlassen, so dass dann telefonisch eine konkrete Terminvereinbarung abgesprochen werden kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es im Interesse der Gebührenzahler ist, den Wechsel der Messanlage vornehmen zu lassen. Nach Ablauf der gesetzlichen Eichzeit eines Wasserzählers, kann dieser in Ausnahmefällen die entnommene Wassermenge nicht mehr korrekt feststellen, was sich nachteilig auswirken könnte.

In den Tagen nach dem Wechsel des Wasserzählers bitten wir die Grundstückseigentümer, im eigenen Interesse, den Wasserzähler zu kontrollieren. Ev. Unregelmäßigkeiten, z.B. Undichtheiten/Tropfen können somit sofort festgestellt und nach Information an den Eigenbetrieb sehr zeitnah abgestellt werden.

Weiterhin empfehlen wir jedem Grundstückseigentümer regelmäßig den Wasserfilter zu überprüfen und zu spülen bzw. die Filterpatrone in der Gebäudeinstallation auszutauschen.

Wir bitten die Eigentümer/Besitzer/Mieter der betroffenen Grundstücke sich entsprechend darauf einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
**Ihre Gemeindewerke
Gerstungen**

Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten in der Gemeinde Gerstungen

Vom 3. - 24. August finden wegen Urlaub keine Sprechstunden statt

Danach werden in der Gemeinde Gerstungen wieder jeweils

dienstags von 16.00 - 18.00 Uhr und
donnerstags von 10.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten Christian Wagner, Polizeihauptmeister, durchgeführt, jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. Nr. 036922-245-110.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Eisenach, Ernst-Thälmann-Straße 78, Tel. 03691/261-0.

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Die Bürgermeisterin übermittelt im Namen der Gemeinde Gerstungen die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag:

in Gerstungen

| | | |
|-----------|------------------------|--------------------|
| am 12.08. | Frau Hannelore Andreas | zum 80. Geburtstag |
| am 12.08. | Frau Rosemarie Göpel | zum 80. Geburtstag |
| am 19.08. | Frau Christel Heindl | zum 85. Geburtstag |

in Eckardtshausen

| | | |
|-----------|----------------------|--------------------|
| am 20.08. | Herrn Wolfgang Stein | zum 75. Geburtstag |
|-----------|----------------------|--------------------|

in Förtha

| | | |
|-----------|----------------------|--------------------|
| am 18.08. | Frau Christine Dögel | zum 70. Geburtstag |
|-----------|----------------------|--------------------|

in Lauchröden

| | | |
|-----------|--------------------|--------------------|
| am 12.08. | Frau Roswitha Höhn | zum 75. Geburtstag |
|-----------|--------------------|--------------------|

in Oberellen

| | | |
|-----------|--------------------|--------------------|
| am 15.08. | Frau Elli Kräußl | zum 80. Geburtstag |
| am 15.08. | Herrn Otto Radloff | zum 85. Geburtstag |

in Wolfsburg-Unkeroda

| | | |
|-----------|---------------------------|--------------------|
| am 09.08. | Herrn Karlheinz Reinhardt | zum 70. Geburtstag |
|-----------|---------------------------|--------------------|



Die Einheitsgemeinde Gerstungen hält sich an die geltenden Datenschutzverordnungen. Die Veröffentlichung der Altersjubiläen in unserem Amtsblatt „Neue Werra-Zeitung“ kann widersprochen werden. Dazu können Sie sich gerne an das Einwohnermeldeamt wenden (Tel. 036922-245-17).

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Gerstungen, Neustädt, Sallmannshausen und Untersuhl

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

offene Kirche für Stille, Gespräch oder Gebet:
donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr
in der Kath. Herz-Jesu Kirche, Wilhelmstr. 82;



Die Glocken der Katharinenkirche, Erlöserkirche, Marienkirche und Rundkirche läuten werktags zum kurzen stillen Gebet im Alltag, sowie je sonnabends 15 Uhr zum Einläuten des Sonntags.

Sonntag, 9. August

| | |
|-----------|---|
| 09.30 Uhr | Marienkirche Sallmannshausen: Gottesdienst, Orgel: Frau A. Stunz |
| 10.30 Uhr | Erlöserkirche Neustädt: Gottesdienst, Orgel: Frau A. Stunz |

Sonntag, 16. August

| | |
|-----------|------------------------------------|
| 09.30 Uhr | Rundkirche Untersuhl: Gottesdienst |
| 10.30 Uhr | Katharinenkirche: Gottesdienst |

Sonntag, 23. August

| | |
|-----------|--|
| 09.30 Uhr | Erlöserkirche Neustädt: Gottesdienst |
| 10.30 Uhr | Marienkirche Sallmannshausen: Gottesdienst |

Neue Ansichtskarte Marienkirche Sallmannshausen erhältlich

Eine neue Ansichtskarte mit der Außenansicht Marienkirche Sallmannshausen ist erhältlich. Erneut hat die Künstlerin Frau A. Scheffel aus Gerstungen den Entwurf erarbeitet. Damit wird die Reihe der Karten in der gleichen Aufmachung von unseren Kirchen um eine weitere fortgesetzt. Diese sind im Bürgerbüro der Gemeinde Gerstungen am Markt und Vorort erhältlich. Vielen Dank. Die Karte mit der Außenansicht der Rundkirche Untersuhl musste übrigens bereits nachgedruckt werden, weil der Bedarf in der geöffneten Kirche so groß ist und die Auflage nicht ausgereicht hat.

Posaunenchor Gerstungen-Marksuhl mit musikalischen Andachten in der Region unterwegs

Da Proben unter den nötigen Auflagen nicht durchgeführt werden können, ist der Posaunenchor Gerstungen-Marksuhl seit Juni donnerstags open air in der Region zu Musikalischen Andachten unterwegs. Die insgesamt elf Mitwirkenden erfreuten mit Chorälen, Intradon und Volksliedern in Lauchröden, Gerstungen und Neustädt sowie die Bewohner der Pflegeeinrichtungen in Marksuhl, Gerstungen und zuletzt vor der Sommerpause am 16. Juli in Berka/W. Ein Fürbittengebet, das Vater- und der Segen für Kommendes begleiten die Andachten. Ebenso gestaltete das Ensemble kürzlich den Gottesdienst auf der Blumeninsel am Wilhelmsthaler See musikalisch aus. Die Leitung des Chores hat Kantorin Frau G. Hofmann (Marksuhl). Posaunenchor sind keine Ensembles volkstümlicher Blasmusik, sondern musikalische Gruppen in den evangelischen Kirchengemeinden. Sie verkündigen die Botschaft von Jesus Christus mit ihren Blech-Blasinstrumenten gemäß dem biblischen Auftrag aus dem Psalm 150 „Lobet den Herrn mit Posaunen!“. Sie leisten mit ihrem ehrenamtlichen Dienst und ihrer generationsübergreifenden Gruppenstruktur einen eigenen Beitrag zum Gemeindeaufbau in unseren Kirchengemeinden. Sie spielen in Kirchen, aber auch im Freien, zu Ständchen oder in Heimen. Das Repertoire ist breit gefächert. Es reicht von alten Chorälen und Bläserstücken bis hin zu neuen Liedern, Spirituals und Volksliedern. Eine Besonderheit ist der Posaunenchor Neustädt-Blankenbach, in dem Thüringer und Hessen gemeinsam in den Kirchengemeinden diesseits und jenseits des Kohlwaldes musizieren. Neue Mitwirkende in den Posaunenchor sind jeweils herzlich willkommen!

Die Katharinenkirche der Kirchengemeinde Gerstungen vorgestellt

Die Katharinenkirche gehörte einst zu einer Burganlage. Im Chor erhielten sich Bauteile aus dem 15. Jahrhundert. Über dem Triumphbogen hängt ein spätgotisches Kruzifix. Nach einem Brand 1588 erfolgte der Neubau des Kirchenschiffes. Die beiden unteren Emporen stammen aus der Zeit um 1600. Für die dritte Empore erhöhte man im 18. Jahrhundert den Raum. Die „Bibel in Bildern“ von Julius Schnorr von Carolsfeld lieferte die Vorlagen für die Emporenmalerei aus dem 19. Jahrhundert. Die steinerne Kanzel ist ein Werk der Renaissance. Sie trägt Reliefs der Evangelisten und der Dreifaltigkeit. Beim Schalldeckel handelt es sich um eine barocke Arbeit, wie auch die üppig dekorierte Lese-Kanzel, der Taufstein und der Orgelprospekt.



Der ansässige Adel nutzte einst die Kirche als Grablege, wovon noch heute zahlreiche Grabsteine zeugen. Aus vorreformatorischer Zeit stammen die Grabplatten der Burgherren Heinrich und Caspar von Boyneburg. (Unweit von Gerstungen entsteht gerade der nordosthessische Autobahntunnel Boyneburg der neuen BAB 44, eines der letzten noch fertigzustellenden Ingenieurbauten im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit.) Nachreformatorisch ist die Grabplatte der Emilia Leonhardt am Übergang zwischen Chor und Langhaus von 1588. An der Südwand erinnern Grabplatten aus dem 17. Jahrhundert an die aus Magdeburg stammende Familie von Guericke.



Als Grablege ist die Kirche ein Ort des Totengedenkens. Im Zentrum steht Christus, der den Tod überwunden hat. Auf ihn richten sich alle Hoffnungen der Sterblichen. In vorreformatorischer Zeit dienten die Hinterbliebenen mit Seelenmessen, Opfergaben und Gebeten den Verstorbenen. Diese sogenannte „Werkgerechtigkeit“ lehnte Martin Luther ab: Erlösung erfolge nicht aus frommen Taten heraus, sondern aus der Gnade Gottes und dem Glauben an Jesus Christus. So bedrückend die Begegnung mit dem Thema Tod ist, so tröstlich ist das Versprechen von der Auferstehung, das die christliche Religion den Gläubigen mit auf den Weg gibt.

Die komplette Innen- und Außensanierung der Gebäudehülle der Katharinenkirche ist in den Jahren nach der Wende schrittweise erreicht worden. Viele haben dabei unterstützt und mitgeholfen. Die installierte Storchencam auf dem Kirchturm überträgt laufend Bilder vom Storchennest auf dem Giebel des Schlosses auf die Seite der Gemeinde Gerstungen: <http://www.gerstungen.de/scripts/angebote/4273>. Die beiden Kanzeln und der Taufstein aus der Renaissance- bzw. Barockzeit gehören zu den wertvollsten Ausstattungsstücken des Gerstunger Gotteshauses. Diese sogenannten Prinzipalien sollen bei gelingender Finanzierung 2021 restauriert werden. Die Anträge auf Förderung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern hat die Kirchengemeinde Gerstungen beim Landesamt und dem Kirchenkreis gestellt. Den notwendigen hohen Eigenanteil an den Kosten muss die Kirchengemeinde durch Spenden und den Gemeindebeitrag aufbringen.

Die Ev. Kirchengemeinde Gerstungen zählt heute ca. 780 Mitglieder am Ort. Die Zeiten ihrer Gottesdienste finden Sie auf der Internetseite: <https://www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de/gemeinden/gerstungen/gerstungen/katharinenkirche/>



Die Katharinenkirche kann jederzeit besichtigt werden. Vier Kirchenschlüssel befinden sich bei Frau Doris Eisenträger, Frau Erika Schmidt, Frau Doris Drude und im Gemeindebüro Pfarrhaus. Drei Schaukästen im Ort berichten über das kirchliche Leben, ebenso unsere kirchlichen Nachrichten in der Werra-Zeitung.

Gruppen wie Christenlehre, Konfirmanden, die Chöre unserer Kirchengemeinden treffen sich gemeinsam. Seien Sie herzlich willkommen! Im Gemeinderaum des Pfarrhauses von 1703 finden regelmäßig Gemeindevorstände, die Beratungen des Kirchenvorstandes sowie die Gottesdienste im Winter statt. Hier hält die Kirchengemeinde Gerstungen gemeinsam für unsere vier Kirchengemeinden das Gemeindebüro mit Teeküche und Toilette sowie das Archiv vor. Die Sanierung von Gemeindebüro und Archiv im Pfarrhaus sowie der Wohnung zur Vermietung ist 2014 unter großen Anstrengungen erreicht worden.

Termine unserer Kirchengemeinden im Internet:

<https://www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de/gemeinden/gerstungen/>

Büro unserer Kirchengemeinden

An der Kirche 6, 99834 Gerstungen

Tel: (03 69 22) 2 02 96,

eMail: gerstungen@kirchenkreis-eisenach.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinden des Pfarramtsbereiches Marksuhl-Eckardtshausen

Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen: Pastorin Sander

Marksuhl, Pfarrgässchen 4, 99834 Gerstungen

Tel. 036925-60334

marksuhl@kirchenkreis-eisenach.de

Montag: freier Tag der Pastorin

Liebe Gemeindemitglieder,

unsere Gottesdienste dürfen wieder stattfinden.

Besondere Hygieneauflagen müssen aber weiterhin beachtet werden.

Bitte bringen Sie immer Ihren Mundschutz mit!

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte auch den Aushängen in den Schaukästen der Kirchengemeinden.

Sonntag, den 09. August 2020:

09.30 Uhr Gottesdienst
in der Erlöserkirche Wolfsburg- Unkeroda

14.00 Uhr Gottesdienst
in der St.-Annen-Kirche Burkhardtroda

Sonntag, den 16. August 2020:

11.00 Uhr Gottesdienst
in der St.-Matthäus-Kirche Eckardtshausen

14.00 Uhr Gottesdienst im Hof



SONNTAG,

16. AUGUST 2020 UM 14 UHR

MARKSUHL, VACHAER STRASSE 2

BEI GERNAND

IM ANSCHLUSS GEMÜTLICHES

BEISAMMENSEIN MIT KAFFEE UND KUCHEN



Sonntag, den 23. August 2020:

09.30 Uhr Gottesdienst
in der Erlöserkirche Wolfsburg- Unkeroda

Erstes Landfrauentreffen des Landfrauenortsvereins Förtha „nach Corona“

Am 13.07.2020 fand unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen unser 1. Zusammentreffen nach dem Corona-Lockdown im Landgasthof „Zum Grünen Baum“ in Marksuhl statt. Alle der 16 Teilnehmerinnen hatten die Zeit gesund überstanden und waren erfreut, sich nach so langer Zeit wieder treffen zu können. Nach Informationen der Vorsitzenden zu aktuellen Themen wurde eine Kleider-Tauschbörse eröffnet.



Angelehnt an eine frühere TV-Sendung „Schrankalarm“ waren alle Frauen vorher aufgefordert, ihren Kleiderschrank nach gut erhaltenen und nicht mehr getragenen Textilien zu durchforsten, um diese gegen Kleidungsstücke anderer Frauen einzutauschen. Dazu gab es praktische Tipps zum Umgang und zur Aufbewahrung von Garderobe. Neben viel Spaß bei der Suche, vielen guten Ratschlägen zu Farben und Stil hatte die Aktion auch noch einen anderen Hintergrund. Wenn man bedenkt, dass weltweit 25% unserer Ressourcen (Wasserverbrauch, Anbaugelände, Erdölverbrauch zur Produktion chemischer Fasern) für die Textilherstellung verwendet werden, ist es zum Schutz unserer Umwelt zukünftig angebracht, unseren Textilkonsum radikal zu verändern. Dazu kann Jede/r beitragen!!

Das bedeutet u.a.:

- weniger Kleidung kaufen
- gekaufte Kleidung länger tragen
- die Kleidung entsprechend den Pflegehinweisen zu waschen oder reinigen
- sie wie wir zu tauschen oder
- zu spenden.

Die nicht getauschten Kleidungsstücke haben wir an eine Organisation übergeben, die damit Bedürftige in Weißrussland unterstützt. So leisten wir Landfrauen einen Beitrag, unsere Umwelt zu entlasten. Wir können mehr als Kuchen backen ...

Zum Abschluss haben wir uns was Leckers von der Speiskarte des Gasthofes bestellt und gemeinsam Abendbrot gegessen.

Angelika Scheuch
Landfrauenortsverein Förtha

Kontakt zum Verein:
Katrín Fiedler
Tel. 036925/91929
k.fiedler@web.de

Werratalverein 1883 - ZV Brandenburg e.V. / ZV Südringgau e.V.

Wanderungen rund um die Ruine Brandenburg

Am 13.06.2020 sollten der 29. Thüringer Wandertag, der 24. Werrataler Wandertag und die Eröffnung des Thüringer Wandersommers auf und ausgehend von unserer Brandenburg stattfinden. Ein kleiner Virus – COVID-19 – hat große Auswirkungen: die Veranstaltung fiel aus. Eine Verschiebung auf einen späteren Termin in 2020 oder in 2021 ist nicht vorgesehen.

Im kommenden Jahr findet der Thüringer Wandertag in Suhl statt. Danke an alle, die sich in die bisherigen Vorbereitungen eingebracht haben!

Ganz umsonst waren die Vorbereitungen nicht: 11 spannende, informative, teils „grenzüberschreitende“ kürzere und längere Wanderrouten wurden von den Wanderführern des Brandenburgvereins (Janett Berger) und des Südringgau-Vereins (Klaus Gogler) erarbeitet. Sie können jederzeit individuell erkundet werden. Sie finden die Wanderungen mit Routen und Beschreibungen auf dem kostenlosen Portal Outdooractive unter <https://out.ac/etoo4> bzw. hier:



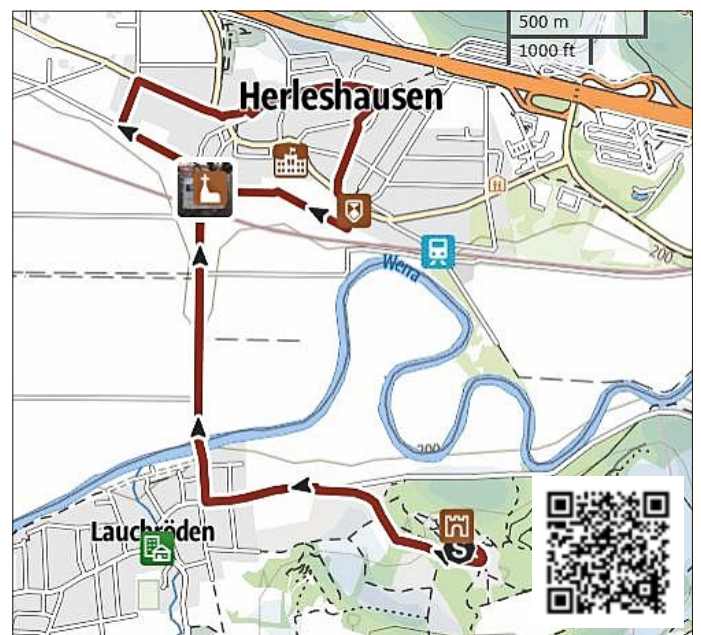
Über den QR-Code unten können Sie direkt in dem Programm die entsprechende Tour aufrufen, GPS-Daten herunterladen, Kartenausschnitte und Informationen erhalten.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen die Touren nach und nach vorstellen: Genießen Sie die Schönheit unserer Natur mit der Familie oder Freunden - Wandern ist coronafreundlich ????

Rundwanderung 6 - Kleiner Grenzverkehr in die Geschichte von Herleshausen Leichte Rundwanderung, ca. 7,5 km und 70 Hm Die Wanderung gibt einen eindrucksvollen Einblick nicht nur die Fachwerkgeschichte des Ortes Herleshausen

Sie lassen die Brandenburg hinter sich und laufen über die „Brücke der Einheit“ aus Lauchröden durch die Lindenallee in Richtung Herleshausen. An der Katholischen Kirche biegen Sie links in einen kleinen Durchgang ab, vorbei am zweitältesten Haus in Herleshausen. Eine Tafel erzählt die Geschichte. Viele dieser Tafeln sind im Ort verteilt und bilden einen lokalen „Fachwerkpfad“. Nach dem Haus Lauchröder Str. 14 führt ein Feldweg um den Ort bis zu einer Feldscheune. Weiter geht es scharf nach rechts in Richtung Ortseingang.

Das Hainertor ist „der rote Teppich“ in den Ort. Gesäumt von unterschiedlichen Fachwerkhäusern spiegelt die Straße ein breites Spektrum der Fachwerkarchitektur wider. Folgen Sie der Straße bis zur Bäckerei und biegen dann links in die Schulstraße ein. Durch die Waldstraße nach Süden kommen Sie an der Evangelischen Kirche des Ortes vorbei und erreichen bald die Eisenacher Straße unweit von Schloss Augustenau. Auf der Eisenacher Straße gehen Sie entlang des Schlosses Augustenau biegen dann nach links in die Hintergasse und von dort durch eine schmale Gasse auf die Lauchröder Straße. Und der Lindenallee, welche zurück nach Lauchröden und der Brandenburg führt. Tipp: nach Voranmeldung ist es ggf. möglich, den privaten Schlosspark des Schlosses Augustenau zu durchqueren.



Rundwanderung 7 - Über das Ostdorf zum Bunker Mittelschwere Rundwanderung, ca. 6,5 km und 160 Hm Von der Ruine Brandenburg über den südlichen Berg zur alten Grenzkompanie, in das Ostdorf, vorbei am Steinbruch und durch den Wald auf den Wartburgpfad X9 zur Brandenburg zurück.

Auf dieser Wanderung durch das ehemalige Sperrgebiet lernen Sie Orte der deutsch-deutschen Teilung kennen. Direkt vor der ehemaligen Grenzkompanie versperrte einst ein Schlagbaum den freien Weg in die „Schutzzone“ Lauchröden.

In Sichtweite befindet sich die Rimbachs-Mühle, ein Industriedenkmal. Die artenreichen Streuobstwiesen, der Steinbruch, das Wandern im Tal lassen zur Ruhe kommen und sensibilisieren Ihre Sinne. Hier wachsen 5 Orchideenarten, Schmetterlinge fliegen, ein Infotafel informiert über das Leben am scheinbar verwunschenen Ort. Ein Höhepunkt im wahren Sinne des Wortes ist die alte Aufklärungsbaracke der Roten Armee - das „Teehäuschen“. Von dort hat man einen einmaligen Rundblick in das Elte- und Werratal. Die Brandenburg präsentiert sich von einer ihrer Schokoladenseite, wenn Sie von Süden kommend am Waldrand stehen. Das (momentan coronabedingt geschlossene) Museum in der Kemenate der Brandenburg kann ein Ausgang oder Schluss der Wanderung sein: Der Blick von der Aussichtsplattform ist wunderbar.



Der Vorstand
Werratalverein 1883
ZV Brandenburg e.V.

Schulnachrichten

Grundschule Gerstungen

„Hurra, endlich durften wir euch wieder besuchen.“

Dank ausgearbeitetem Hygienekonzept von Bibliothek und Museum und unter Beachtung aller sonstigen Einschränkungen und Auflagen war es den Ferienhortkindern der Grundschule „Fritz Erbe“ Gerstungen zum ersten Mal seit langer Zeit wieder möglich, diese Einrichtungen zu besuchen.



Das Museum und die Bibliothek haben uns diesmal mit dem Thema Bienen überrascht und an mehreren Stationen den Hortkindern näher gebracht. Die Stationen waren: das Leben der Bienen, die verschiedenen Arten, ein Quiz, Geschichten & Hörspiele und das Basteln einer Biene. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Feriengestaltung in diesen Sommerferien freuen wir uns, dass auch in der zweiten Ferienwoche noch mal ein Besuch dort stattfinden wird. Wir möchten uns daher ganz herzlich bei diesen beiden Begegnungsstätten für die langjährige Zusammenarbeit bedanken und hoffen auf noch viele weitere schöne Jahre.

Es grüßen ganz herzlich die
Kinder und Erzieher der Grundschule Gerstungen

Kindergartennachrichten

Nachrichten aus dem Kindergarten Eckardtshausen

Endlich ist es soweit

Die Augen der Kindergartenkinder von Eckardtshausen strahlen. Nach langem Warten konnten sie am 21. Juli 2020 endlich ihr neues Spielgerät im vorderen Gartenbereich erobern.

„Wir spielen jetzt immer Piratenschiff“, sagte der fünfjährige Leonhard und die dreijährige Luana fügte fröhlich hinzu: „Ich rutsche gerne die Rutsche runter.“



Bereits im letzten Jahr konnten durch die Initiative engagierter Eltern zahlreiche Spenden gesammelt werden. Die Finanzierung des Spielgeräts war nun gesichert. Durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde Gerstungen wurde zudem ein Untergrund für die Spielstätte geschaffen, der den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht. Nachdem uns die Corona-Krise zu einer unerwarteten Pause gezwungen hatte, konnte mit Beginn der Lockerungen in Zusammenarbeit von Gemeinde und Eltern der Aufbau des Spielgeräts vollendet werden. Wir möchten allen Beteiligten an dieser Stelle einen großen Dank aussprechen. Das Engagement der Eckardtshäuser und die konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gerstungen haben zum Erfolg dieses Projektes beigetragen. Wenn es auch ein langer Weg war, so hat er sich am Ende bezahlt gemacht. Das Leuchten glücklicher Kinderaugen bestätigt dies jeden Tag aufs Neue.

Vielen Dank sagen die
Kindergartenkinder aus Eckardtshausen und ihre Eltern

Veranstaltungen

Seniorenachmittag mit Live-Akkordeon-Musik

Solistin: Senka Sajc
Mittwoch, 26. August 2020

Einlass: 15 Uhr, Beginn: 15.30 Uhr
Ort: Evang. Freikirch. Gemeinde Oberellen

Anmeldung bis Samstag, 22. Aug. bei
Erika Eberhardt (Tel. 036925-60398)

Mund-/Nasenschutz im
Eingangsbereich erforderlich.

Am Sitzplatz kann dieser abgenommen werden.
Stuhl-Abstände sind gewährleistet.





Persönlich.
Fair.
Sicher.

gemeinnützige GmbH

Blutspende

Oberellen

Fr, 14. 8. 20

16:30 - 19:30 Uhr

Bürgerbegegnungsstätte Friedensteinstr. 44

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)
Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl
Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144



www.blutspendesuhl.de



Persönlich.
Fair.
Sicher.

gemeinnützige GmbH

Blutspende

Lauchröden

Do, 20. 8. 20

16:30 - 19:00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Eisenacher Str. 4

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)
Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl
Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144



www.blutspendesuhl.de

Verschiedenes

Zum Tod unseres Reiseunternehmers Christian Herwig

Mit großer Anteilnahme hat die Öffentlichkeit unseres Gemeindegebietes und der Umgebung die Nachricht vom Tode unseres Reiseunternehmers Christian Herwig aufgenommen.

Wir erinnern uns, wie sehr wir als DDR-Bürger die Freizügigkeit und Reisefreiheit ersehnten. Und urplötzlich hatten wir sie. Verwandte und Bekannte trafen sich, berühmte Fahrziele konnte man anfahren und erleben. Eisenbahnzüge waren überfüllt, Busse voll besetzt. Willy Brandt sagte zutreffend: "Jetzt wächst zusammen, was zusammengehört."

Verdienstvoll ist, dass durch die Erweiterung des Angebotes der Besuch berühmter Länder und Städte möglich und bezahlbar wurde.

Bei jedem Halt erfolgte Imbissversorgung. Die teureren Raststätten konnten gemieden werden. -

Eine Atmosphäre der Freundlichkeit, zwischenmenschlicher Wärme und Geborgenheit durchströmte die Gemeinschaft der Reisenden. Auf diese Weise wurde das Unternehmen Herwig-Reisen integrative Bindekraft in unserer Gemeinde und der regionalen Nachbarschaft.

Aus jedem realisierten Reiseprojekt erwachsen neue. Eine illustere Firmengeschichte, deren Medium, der Omnibus, Christian Herwig nicht nur bis ins Detail genau kannte, sondern auch sicher fuhr.

An seiner Seite trug Frau Antje den übrigen ebenso wichtigen Teil der Verantwortung. Auf ihren Schultern ruht nun die ganze Last wichtiger Entscheidungen. Mögen diese weiterhin zum Erfolg führen.

M. Schramm, Bürgermeister a. D.

Wissenswertes

Mit dem ZDF unterwegs auf der Werra zwischen der Brandenburg und Herleshausen

Dreharbeiten für das ZDF-Morgenmagazin

Als ich am 8. Juli gegen 13:30 Uhr am Wasserkraftwerk Steinmühle bei Wommen (Gemeinde Herleshausen) eintreffe, sind Uwe Stoll vom Freizeitcamp Berka/Werra und ZDF-Moderator Peter Twiehaus bereits an der Einstiegstelle am Werrawehr. Herr Stoll spricht gerade mit dem Moderator die letzten Details der für den Drehtag geplanten Strecke ab. Das Team vom Sender bringt das Equipment für die Film- und Tonaufnahmen ins Schlauchboot, das Herr Twiehaus auf dem Wasser begleiten wird. Unterstützt wird Herr Stoll an diesem Tag auch von seiner Frau, die sich um die Logistik kümmert. Zu seinem Team gehören außerdem weitere tatkräftige Paddler, die das Schlauchboot mit Equipment und Filmcrew steuern werden.



Fernsehmoderator Peter Twiehaus hat für das Morgenmagazin des ZDF eine Kanutour auf der Werra getestet.

Die Dreharbeiten werden außerdem durch eine Drohne unterstützt, die hoch über unseren Köpfen kreist und einzigartige Aufnahmen auf die Werra von oben macht. Nachdem Peter Twiehaus ein paar kurze einleitende Sätze in die Kamera gesagt hat, setzt er sich in das Einer-Kajak und paddelt souverän flussabwärts von dannen. Man merkt schnell, dass Twiehaus kein Anfänger in Sachen Wasserwandern ist und zuvor schon auf anderen Flüssen unterwegs war. Die Drohne hebt sich summend über uns in die Lüfte, begleitet den Moderator und den Rest der Crew kurz, bevor sie wieder zum Ausgangsort an der Steinmühle zurückkehrt.



Wasserwandern gefragter denn je

Der ZDF-Moderator trat im Juni an die Werratal Touristik e. V. heran, um für ein ZDF Morgenmagazin an der Grenze bzw. am Grünen Band Plot und Locations zu finden. Twiehaus ist für das ZDF-MoMa als Kulturexperte tätig und präsentiert dort unter anderem Neuerscheinungen von Büchern und Filmen. Die Idee, direkt auf der innerdeutschen Grenze in Flussmitte zu paddeln und den einmaligen Perspektivwechsel auf dem Werramäander zwischen Lauchröden und Herleshausen einzufangen, begeisterte ihn sofort.

Ein ortskundiger „Vollblutpaddler“ musste natürlich her, um die Dreh-Idee perfekt umzusetzen. Für unseren Tourismusverband war klar, dass nur ein aktiver Mitgliedsbetrieb für die geplanten Dreharbeiten in Frage kommt. Uwe Stoll vom Freizeitcamp Berka/Werra ist seit vielen Jahren engagiertes Vereinsmitglied und kann auf eine langjährige Zusammenarbeit mit der Werratal Touristik e. V. zurückblicken. Er verfügt außerdem über sehr gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten der Werra - er ist also genau der richtige Mann. Stoll hat die 8 km lange Paddelstrecke für die Dreharbeiten festgelegt und auch das ehemalige Flusssperwerk in Göringen einbezogen. [...]

„Grenzerfahrungen“ auf der Werra“

Aufarbeitung von Trennung und Wiedervereinigung

Ich folge Frau Stoll und den beiden Freiberuflern, die für die Drohne verantwortlich sind, mit meinem Pkw in das 4 km entfernte thüringische Lauchröden. An der dortigen Anlegestelle an werden in ungefähr einer dreiviertel Stunde Peter Twiehaus, Uwe Stoll und der Rest der Mannschaft eintreffen. Bis dahin mache ich mir ein Bild von der Anlegestelle an der Werrabrücke. Von hier aus gelangt man auf dem Werratal-Radweg weiter nach Herleshausen oder Gerstungen.

Auf der Brücke zieht ein Schild meine Aufmerksamkeit auf sich. „Hier waren Deutschland und Europa bis zum 23. Dezember 1989 um 8 Uhr geteilt.“ Ein Bild darunter zeigt, wie die freudig erregten Bürger über die nach der Grenzöffnung neu gebaute Werrabrücke die ehemalige Grenze überschreiten. Hier in Flussmitte der Werra verlief die ehemalige innerdeutsche Grenze. Heute treffen im Fluss an dieser Stelle Thüringen und Hessen aufeinander. Um das Gebiet des ehemaligen Grenzstreifens ist mittlerweile das sog. „Grüne Band“ entstanden.

Ich überquere die Brücke und entdecke auf der anderen Seite Symbole der Teilung, der Grenzerfahrung und der Grenzöffnung. Vor allem das Kunstprojekt „Aus der Enge in die Weite“ von Tobias Michael fällt mir schon von weitem ins Auge. Es zeigt einen hölzernen Menschen, der aus einem engen Mauerspalt ins Freie drängt. Es gibt entlang der ehemaligen Grenze mehrere dieser Orte der Erinnerung und Mahnung. Neben Relikten des ehemaligen Todesstreifens findet man, so wie hier zwischen Lauchröden und Herleshausen, auch Objekte der künstlerischen Aufarbeitung von Teilung und Wiedervereinigung. Anlässlich des 30. Jubiläums Wiedervereinigung und Grenzöffnung hat der Geo-Naturpark Frau-Holle-Land Werratal - Meißner - Kaufunger Wald Anfang des Jahres 30 dieser Orte in seiner App vorgestellt und lädt zur Spurensuche in der Grenzregion ein.

Der Mühe Lohn

In der Ferne taucht dann auch schon Peter Twiehaus auf, wenig später erscheint der Rest der Mannschaft mit dem Schlauchboot.

Die Anstrengung und Erleichterung beim Ausstieg sind allen Beteiligten ins Gesicht geschrieben. Daher entscheidet man sich hier für einen Zwischenstopp und eine längere Pause. Ich muss mich an dieser Stelle leider aus Zeitgründen verabschieden - für Uwe Stoll und das Team geht es noch weiter auf der Werra zum Flusssperwerk bei Göringen. Twiehaus ist dort zum Interview mit einem Zeitzeugen aus Herleshausen verabredet, der ein beredter Zeitzeuge von Grenze, Grenzöffnung und grenzüberschreitender Zusammenarbeit ist.

Stoll ist nach diesem ereignisreichen Tag erleichtert und zeigt sich sehr zufrieden. „Der Muskelkater war vorprogrammiert, und wir waren am nächsten Tag nicht böse über einen erholsamen Regentag. Danke an meine tollen Mitstreiter, es war mehr als anstrengend. Gerade ein 10-bis 12-Personen-Schlauchboot mit vier Personen sechs Stunden mit Kamera-Team zu steuern und das teilweise mehrfach bei Gegenwind gegen den Strom!“

Der Tag war auch für mich spannend: Ich konnte dem Team des ZDF über die Schulter schauen und mir ein Bild von dem zeitlichen und logistischen Aufwand machen, den die Dreharbeiten für alle Beteiligten mit sich bringen. Letztendlich muss das alles ja auf einen Beitrag von wenigen Minuten reduziert werden, der dann im Fernsehen gezeigt wird. Wir von der Werratal Touristik e. V. sind stolz auf das Engagement und die Mitwirkung von Freizeitangebietern und Gastgebern als Botschaftern für die gesamte Werratalregion.

Die Aufnahmen sollen am 11. August im ZDF-Morgenmagazin um 05:30 Uhr und 09:00 Uhr ausgestrahlt werden.

(PM. Werratal Touristik e.V., Bad Salzungen; 13.07.2020, Autorin: Ann-Kristin Stegmann)

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Pfarramt Oberellen

Kirchengemeinden Oberellen, Förtha, Unterellen und Lauchröden



Pfarrer Dr. Michael Beyer

Pfarrbüro:
Friedensteinstr. 46, 99834 Gerstungen/OT Oberellen

Privat:

Schulplan 1, 99817 Eisenach OT Neuenhof
Erreichbar unter: 036925/27533

und im Büro in der Sprechzeit des Pfarrers:

Dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwochs von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Am Montag ist der dienstfreie Tag des Pfarrers; für seelsorgerliche Notfälle ist er natürlich dennoch erreichbar.

Die Kirchrechnerin Frau Anacker ist freitags von 10.00 Uhr - 12.30 Uhr im Büro des Pfarramtes in Oberellen.

E-Mail: oberellen@kirchenkreis-eisenach.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Unter Beachtung der aktuell gültigen Hygienebestimmungen feiern wir wieder gemeinsam unseren Glauben an den Gott, der uns bisher auch durch diese Krise geführt hat.

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Sonntag, 09.08.2020 (9. Sonntag nach Trinitatis)

09.30 Uhr Gottesdienst (Chr. Bremer)/Kirche Oberellen

11.00 Uhr Gottesdienst (Chr. Bremer)/Kirche Förtha

Sonntag, 16.08.2020 (10. Sonntag nach Trinitatis)

09.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Fritsch)/

Dreifaltigkeitskirche Unterellen

11.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Fritsch)/

St. Martinskirche Lauchröden

Sonntag, 23.08.2020 (11. Sonntag nach Trinitatis)

09.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Fritsch)/Kirche Förtha

11.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. i. R. Fritsch)/Kirche Oberellen

Sonntag, 30.08.2020 (12. Sonntag nach Trinitatis)

09.30 Uhr Gottesdienst/St. Martinskirche Lauchröden

11.00 Uhr Gottesdienst/Dreifaltigkeitskirche Unterellen

Leider müssen andere Veranstaltungen wie Gemeindeabende, Gemeindegottesdienste, Christenlehre oder Konfirmandenstunden noch warten, bis sie wieder erlaubt sind.

Urlaubsvertretung

In der Zeit vom 03.08.2020 - 23.08.2020 befindet sich Pfarrer Dr. Beyer im Urlaub.

Die Vertretung in dieser Zeit hat dankenswerter Weise übernommen:
Pfarrer Tittelbach-Helmrich, Gerstungen, Tel.: 036922/20296.

Herzlich grüßt

Ihr Pfarrer Dr. Michael Beyer

Neuigkeiten aus dem Schloß

Ferienspaß im Schloss

vom 10. - 14. August von 9 - 14 Uhr

Letzte Informationen für die Teilnehmer



Folgendes sollten die Kinder mitbringen:

- Festes Schuhwerk, Trinkflasche
- Für das Obst/Gemüse-Frühstück z.B. ein Apfel, ein Stück Gurke je nach Geschmack der Kinder
- Wenn vorhanden ein Bettlaken, das nicht mehr gebraucht wird (bitte kein Spannbettlaken)
- Ihr Mittagessen, Getränke werden gestellt

Aufgrund der Spenden, die wir für unseren Ferienspaß bekommen haben, entfällt der Teilnehmerbeitrag von 15 Euro. Für Spätentschlossene haben wir noch ganz wenige Plätze frei.

Wir freuen uns auf eine schöne
abwechslungsreiche Woche mit Euch!

Euer Team aus dem Schloss in Gerstungen